Beiträge
zum
Ehevertragsrecht

Inauguraldissertation
verfaßt und der
hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde
vorgelegt von

Karl Albert von Baligand
aus München.

München 1906.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Beiträge

zum

Ehevertragsrecht

Inauguraldissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Albert von Baligand

aus München.

München 1906.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Referent: Professor Dr. Mayer.

Bemerkung: Nachstehende Ausführungen bilden einen Abschnitt einer von der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gekrönten Preisschrift: „Die Zulässigkeit des Ehevertrags", welche als Ganzes demnächst im Buchhandel erscheinen soll.

Literatur.

Nur mit dem Namen der Verfasser zitiert sind die Lehrbücher von: Cosack (4. Aufl.), Crome, Dernburg, Eck, Endemann (7. Aufl.), Enneccerus (2. Aufl., Bd. I in 3. Aufl.), Landsberg, Lehmann (2. Aufl.), Matthias (3. Aufl.), Müller-Meikel (2. Aufl.);

die Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch (wo nichts weiter bemerkt, der das Familienrecht enthaltende Band) von: Kuhlenbeck, Meisner, Neumann (1. Aufl.), Opet, Planck (3. Aufl.), Schmidt-Habicht (zitiert Schmidt-H.), Staudinger (2. Aufl.);

zur Zivilprozeßordnung von: Gaupp-Stein (7. Aufl.) und Seuffert (9. Aufl.);

zum Handelsgesetzbuch von: Staub und Düringer-Hachenburg;

ferner: Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht, 1899; — Fränkel, Familienrecht, 1898; — Jacobi, Das persönliche Eherecht (2. Aufl.); — Rocholl, Das Eherecht des BGB., 1900; — Salamonski, Das Vorbehaltsgut, 1901; — Schröder, Das eheliche Güterrecht (3. Aufl.); — Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht (2. Aufl.); Wieruszowski, Handbuch des Eherechts, 2 Bde. 1900—1904.

Von Hellwigs Werken sind zitiert als: „A. u. Kl.“ = Anspruch und Klagrecht, „RKr.“ = Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, „Verträge“ = Verträge auf Leistung an Dritte“, „Lehrbuch“ = Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts.

Weitere Literaturangaben an geeigneter Stelle.

Die Abkürzungen der Zeitschriften sind die gemeingebräuchlichen.

Inhaltsübersicht.

VII. Abschnitt.

§ 14. Ehevertrag und Güterrechtsregister.*)

Das Güterrechtsregister ist das Produkt der gesetzgeberischen Versöhnungspolitik in dem Konflikt zwischen dem Interesse der Ehegatten an der Wandelbarkeit des Güterstandes und dem Interesse des Verkehrs an der Verläßlichkeit der einmal begründeten und bekannt gewordenen Verhältnisse.

Der Gesetzgeber konnte sich nicht entschließen, das Erfordernis einer konstitutiv wirkenden Publikation aufzustellen, begnügte sich vielmehr damit, „eine Erkenntnisquelle zu schaffen, aus der der dritte Interessent das ihn betreffende Rechtsbild als die zu seinen Gunsten richtige und vollständige Rechtslage zu entnehmen vermag".[1]) Damit war von selbst der Schutz auf solche Dritte beschränkt, welche von dieser Erkenntnisquelle (Gesetz oder Register) Gebrauch machen können, das sind Dritte, die gewillt oder genötigt, sich mit einem Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr oder in einen Rechtsstreit einzulassen. Für alle sonstigen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu Dritten hat die Erkenntnisquelle keine Bedeutung.

Dieser Gedanke erhielt nach mehrfacher redaktioneller Aenderung durch die Redaktionskommission des Entwurfs II seine jetzige, grundsätzliche Zweifel ausschließende Fassung, § 1435.

Danach ist vor allem zu betonen, daß die Eintragung niemals konstitutiv wirkt. Ein Ehevertrag kann entstehen und wirken, ohne jemals eingetragen zu werden. Daher ist auch die Unzulässigkeit der Eintragung des Ehevertrages niemals Grund für die Annahme der Unzulässigkeit des nicht eintragsfähigen Inhaltes. Es besteht weder eine relative noch eine teilweise Nichtigkeit des Vertrages, sondern nur eine die wahre Rechtslage verschiebende Fiktion.

---

*) Literatur: Die Kommentare zu §§ 1344 (namentlich Planck) und 1435. Ullmann S. 26 ff.; Salamonski, Das Vorbehaltsgut S. 47 ff.; Winter im ZBlFG. I S. 433 ff.; Goetze, ebenda S. 892 ff.; Metzges, ebenda III S. 331; Hörle in Hess. Rspr. 1900 S. 141 ff.; Ramdohr in Gruchots Beitr. 44 S. 811; Dorst in DNotV. I S. 129 ff.; Dernburg IV S. 175 ff.; Endemann II § 175c; Landsberg II S. 885 ff.; Lehmann § 170, § 173 Ziff. 7; Eck II S. 436 ff. Besonders verdienstvoll sind die Untersuchungen von Hellwig, RKr. S. 432 ff. (s. auch Lehrbuch I S. 357 ff.) und Wieruszowski II § 25. Eine erschöpfende Darstellung dieser für den überwiegenden Teil Deutschlands völlig neuen Einrichtung fehlt noch; sie kann auch im folgenden nicht versucht werden, schon weil nur die Bedeutung des Registerschutzes für den Ehevertrag in Frage steht, weshalb auch die Verfahrensvorschriften nicht näher gewürdigt werden können.

[1]) Ramdohr a. a. O. S. 115 ff.

Diese Fiktion greift in folgender Weise ein: Primär gilt der ordentliche gesetzliche Güterstand als „geschützt",[1]) durch Eintragung kann jeder vertragsmäßige Güterstand den Schutz erlangen. Wird der so „geschützte" Güterstand aufgehoben, so kann jeder Dritte verlangen, daß ein nach dieser Aufhebung zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft diejenige Wirksamkeit äußere, welche ihm zukäme, wenn zur Zeit der Vornahme der „geschützte" Güterstand noch bestanden hätte; ist nach der Aufhebung zwischen dem Dritten und einem Ehegatten ein rechtkräftiges Urteil ergangen, so kann der Dritte sich beiden Ehegatten gegenüber insoweit auf die Rechtskraft berufen, als er es könnte, wenn der „geschützte" Güterstand zu einem gewissen Zeitpunkt während des Prozesses noch bestanden hätte. Der Schutz fällt weg, wenn nachgewiesen wird, daß zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bzw. des Eintritts der Rechtshängigkeit die wahre Sachlage dem Dritten bekannt oder ins Güterrechtsregister eingetragen war.

Durch diese Verteilung der Beweislast (§ 1435: . . . können nur hergeleitet werden, wenn . . .") wird der Untersuchung der Weg gewiesen, zuerst die Wirkung eines nicht eingetragenen Ehevertrages gegenüber gutgläubigen Dritten zu betrachten, und sodann die Tatbestände, welche dem Ehevertrag volle Wirkung verleihen, ins Auge zu fassen.

A. Die Betrachtung der Wirkungen nicht eingetragener Eheverträge hat naturgemäß von der Frage auszugehen, welche Eheverträge überhaupt von den güterrechtlichen Schutzvorschriften betroffen werden, um erst dann für die übrig bleibenden Fälle die Art der Gewährung des Schutzes zu untersuchen.

I. 1. Betroffen werden nur Eheverträge, welche einen „geschützten" Güterstand abändern, aufheben oder ausschließen.

„Geschützt" ist nach Abs. I des § 1435 zunächst der ordentliche gesetzliche Güterstand. Also nicht die kraft Gesetzes eintretende Gütertrennung (§§ 1364, 1587). Geschützt nach Abs. II ist jede Güterstandsregelung, die vorschriftsmäßig im Güterrechtsregister eingetragen ist, mag sie auf Vertrag, Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund beruhen. Auch der wiederhergestellten Normalgüterordnung gegenüber streitet der Verläßlichkeitschutz für den Registereintrag. Anderseits streitet, solange eine Eintragung nicht erfolgt ist, dieser Schutz für die Normalgüterordnung. Wird also in Abänderung eines nicht eingetragenen Güterstandes die Normalgüterordnung ganz oder in bezug auf einzelne Gegenstände wiederhergestellt, so bedarf der neue Ehevertrag keiner Eintragung. Er bedarf ihrer auch dann nicht, wenn der Dritte von dem bisherigen Bestehen des nicht eingetragenen Güterrechtsverhältnisses Kenntnis hatte. Beruht

[1]) Wir nennen den Güterstand, auf dessen Bestehen sich der Dritte berufen kann, also den durch den Verläßlichkeitsschutz gedeckten Güterstand „geschützt" — obwohl natürlich eigentlich nur der „Dritte" geschützt ist. Ein terminus ist unentbehrlich.

die Kenntnis auf besonderer Mitteilung eines Ehegatten, so besteht vielleicht eine Deliktshaftung dieses letzteren, die Wirksamkeit des neuen Ehevertrages aber bleibt unberührt.[1] Der Nichteintragung des bisherigen eintragungsbedürftigen Güterstandes steht die Eintragung in einem andern als dem zuständigen Register gleich (vgl. darüber unter B!). Namentlich aber gelten analoge Grundsätze, wenn der eingetragene Güterstand tatsächlich nicht bestand. Hierdurch wird die Frage nahegelegt, wie die absichtliche Herbeiführung einer unrichtigen Eintragung durch einen oder beide Ehegatten wirkt.[2] Eine allgemeine Regel, daß die Ehegatten eine derartig herbeigeführte Eintragung gegen sich gelten lassen müssen, läßt sich nicht aufstellen. Sachlich handelt es sich allerdings bei der stets auf Antrag erfolgenden Eintragung um eine Kundgebung der Ehegatten an die „Oeffentlichkeit", für welche nach § 116, 1 der geheime Vorbehalt des Nichtwollens unberücksichtigt zu bleiben hat (Wieruszowski). Daraus kann aber nicht die für Anwendung des § 1435 II erforderliche Wirksamkeit des nichtigen Ehevertrages abgeleitet werden. Grundsätzlich muß sich der geschädigte Dritte mit eventuellen Deliktsansprüchen begnügen. In vielen Fällen aber wird sich zu seinem Vorteil ein anderer Gesichtspunkt verwenden lassen, den Wieruszowski a. a. O. zum Schlusse seiner Begründung andeutet. Soweit auf Grund des wahrheitswidrig eingetragenen Güterstandes ein Ehegatte zur Vornahme von Rechtshandlungen ermächtigt erscheint, zu denen er nach dem wirklich bestehenden Güterstand einer Vollmacht oder Einwilligung des andern Ehegatten bedürfte, wirkt die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des andern Ehegatten zu der wahrheitswidrigen Eintragung wie eine generell und öffentlich erteilte Bevollmächtigung bzw. Zustimmung zu allen solchen Rechtshandlungen. Freilich wird auch durch Anwendung dieses Gesichtspunktes in vielen Fällen keine Abhilfe geschafft werden können, und zwar namentlich dann nicht, wenn die betreffende Rechtswirkung nach dem wirklich geltenden Güterstande nur durch ein Handeln im Namen des andern Ehegatten herbeigeführt werden könnte. Prozessiert z. B. der Ehemann auf Grund fälschlich eingetragener allgemeiner Gütergemeinschaft eigenen Namens über ein Recht der tatsächlich in Gütertrennung lebenden Frau, so wirkt das Urteil nicht Rechtskraft gegenüber dieser; denn, wenn man auch in der Zustimmung der Frau zum Registereintrag eine Zustimmung zu solcher Prozeßführung sieht, so vermag doch diese Zustimmung des Berechtigten die Rechtskraft im Prozesse des nicht Berechtigten nicht zu erweitern.

2. Der Zweck des Registers ergibt weiter, daß nur solche Eheverträge von den Registervorschriften berührt werden, welche auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften oder auf die Rechtskraft-

[1]) Vgl. Mot. IV. S. 316 — die abweichende Ansicht Endemanns II S. 766 ist gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes und den Ausführungen der Motive unhaltbar.

[2]) Wieruszowski II S. 567 N. 95 Abs. II.

wirkung von Urteilen zwischen einem Ehegatten und einem Dritten Einfluß haben können. Hierher gehören z. B. nicht solche Eheverträge, die lediglich die wirtschaftliche Verwaltung regeln, ferner die nur als Verpflichtung zur künftigen Veränderung der Güterrechtsverhältnisse aufzufassen sind, namentlich Verpflichtungen zur Uebertragung von Vermögensgegenständen an das Gesamtgut.

3. Zweifel ergeben sich über die Anwendbarkeit des § 1435 auf Eheverträge, welche die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausschließen (§ 1508), beschließen (§ 1557) oder diesen oder jenen Vertrag wieder aufheben.

Wir verneinen die Anwendbarkeit, mit Schmidt-Habicht zu § 1508 N. 2 e, gegen Planck N. 5, Staudinger N. 5 und Rspr. der OLG. VIII S. 335. Zunächst ist zu bedenken, daß die Registrierung des Vertrages keinerlei Gewähr für den wirklichen Eintritt oder das Bestehenbleiben der fortgesetzten Gütergemeinschaft bietet; denn hierfür kommen Tatbestände in Betracht, für welche § 1435 keinenfalls Geltung hat (Vgl. §§ 1484, 1492—1496, 1509, Prot. VI S. 286). Entscheidend aber ist, daß § 1435 II Eheverträge der genannten Art gar nicht trifft: denn durch sie wird nicht eine „eingetragene Regelung güterrechtlicher Verhältnisse" verändert; das ist ganz sicher für den Fall eingetragener Fahrnisgemeinschaft, wo zunächst über die Zeit nach Auflösung der Ehe gar nichts gesagt ist, gilt aber auch im Falle eingetragener allgemeiner Gütergemeinschaft, weil die Rechtsverhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen nicht eigentlich „güterrechtlicher" Natur, sondern nur aus technischen Gründen im vierten Buch behandelt sind. Der Vertrag über die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist eben, wie schon oben S. 92 bei N. 1 betont wurde, nur durch positive Gesetzesbestimmung als Ehevertrag bezeichnet, materiell aber erbrechtlicher Natur.

II. Nachdem so der Kreis der überhaupt in Frage kommenden Eheverträge umschrieben ist, fragt es sich weiter, in welchem Umfang und in welcher Art die Wirksamkeit derselben beschränkt ist.

1. Zunächst greift die Beschränkung nur zugunsten Dritter ein.

Ein Ehegatte selbst oder sein Rechtsnachfolger kann sich auf den Schutz niemals berufen, d. h. vom Standpunkt des Dritten aus: Der Dritte kann die wahre Rechtslage immer für sich in Anspruch nehmen. Ja es muß dies sogar als das Primäre angenommen werden; solange der Dritte den Schutz nicht anruft, muß auch der Richter die wahre Rechtslage zugrunde legen. Besonders scharf tritt die günstige Rechtslage des Dritten bei einem Urteil hervor, welches nach dem geschützten Güterstand gegenüber dem Ehegatten des Prozeßführers Rechtskraft wirkt, nach dem wirklichen Güterstand aber nicht. Ist hier das Urteil dem Dritten günstig, so wird er sich auf den geschützten Güterstand berufen, ist es ihm ungünstig, so wird er die wahre Rechtslage gelten lassen.

Eines aber ist nachdrücklich zu betonen: Die Berufung auf den Verläßlichkeitsschutz steht dem Dritten nur zu zur Geltendmachung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes oder der Rechtskraftwirkung eines Urteils, niemals zu ungunsten dieser Wirksamkeit bezw. Rechtskraftwirkung.[1]) Ist nach dem wahren Güterstand eine Rechtskrafterstreckung vorhanden, nach dem geschützten hingegen nicht, so muß der Dritte das ihm ungünstige Urteil auch zugunsten des andern Ehegatten gegen sich gelten lassen. Ein Beispiel: Der Ehemann hat auf Grund des § 1380 auf Feststellung des Eigentums der Frau an einem Warenlager (§ 91 II, § 1376 Ziff. 3, § 1380 2) geklagt und obsiegendes Urteil erstritten. Demnächst klagt die Frau selbst auf Herausgabe; der Beklagte leugnet ihr Eigentum und auch die Erstreckung der Rechtskraft des ersten Urteils auf die Frau, weil das Warenlager durch eingetragenen Vertrag zu Vorbehaltsgut bestimmt worden war. Weist nunmehr die Frau nach, daß dieser Vorbehaltsvertrag schon vor dem ersten Prozesse aufgehoben war, so kann der Dritte sich nicht auf § 1435 II zu ungunsten der Rechtskrafterstreckung berufen.

2. Der Verläßlichkeitsschutz gilt nur zugunsten Dritter, welche selbst mit einem der Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr oder in einen Rechtsstreit eingetreten sind. Das Verhältnis zwischen den Ehegatten und einem weiteren extraneus wird von den Schutzvorschriften nur insoweit berührt, als der letztere sich als Rechtsnachfolger auf die Rechtsposition des unmittelbar geschützten „Dritten" stützen kann. Hat z. B. ein Dritter unter dem Schutz des § 1435 II durch Verfügung der Ehefrau entgegen § 1404 Eigentum erworben, so wird auch sein Rechtsnachfolger Eigentümer ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Sachverhaltes; hatte aber zur Zeit der Uebereignung der Erwerber Kenntnis von der wahren Sachlage und tritt er nun seinen angeblichen Eigentumsherausgabeanspruch gegen die Frau einem weiteren extraneus ab, so kann dieser sich gegenüber dem Einwand der Nichtigkeit der Verfügung der Frau nicht auf die eingetragene Rechtslage berufen.

3. Unter dem Verläßlichkeitsschutz steht nur die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und die Rechtskraft von Urteilen. Daher wird der Verläßlichkeitsschutz nicht zuteil:

a) Dritten, die auf Grund nicht rechtsgeschäftlicher Tatbestände zu einem der Ehegatten in Rechtsbeziehungen treten, für deren Wirksamkeit das Bestehen des geschützten Güterstandes von Bedeutung sein kann (Wieruszowski II S. 544). Demgemäß haftet insbesondere der Mann nicht für die gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau (§ 1386), wenn Gütertrennung vereinbart, aber nicht eingetragen ist. Entsprechend kann sich der Mann beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand von der Haftung für die gesetzliche Unterhalts-

---

[1]) § 1435 sagt nur, daß Einwendungen der Ehegatten gegen diese Wirksamkeit u. s. w. nicht aus dem wahren Güterrechtsverhältnis hergeleitet werden können.

pflicht der Frau durch den Nachweis befreien, daß das die Leistungsfähigkeit der Frau begründende Vermögen Vorbehaltsgut sei (§ 1386 II mit § 1415 Ziff. 3).

Besonders aber kommen alle Fälle in Betracht, in denen der Mann kraft allgemeiner Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft für nicht rechtsgeschäftliche Obligationen der Frau persönlich und mit dem Gesamtgut haftet (§§ 1459, 1480, 1549; vgl. auch §§ 1531, 1533, 1534). Gläubiger der Frau, deren Rechte sich auf solche Tatbestände stützen, erlangen keinerlei Ansprüche gegen den Mann, wenn die eingetragene Gütergemeinschaft bei Entstehung der Obligation aufgehoben war, oder wenn etwa der Gegenstand, mit dem die Haftung der Frau in einem rechtlichen Zusammenhang nach § 1462 steht, nicht eingetragenes Vorbehaltsgut war.

b) Im prozessualen Verkehr beschränkt sich der Schutz auf die Rechtskraftwirkung; versagt also namentlich für den Vollstreckungszugriff auf Vermögensstücke, die dem Vollstreckungsgläubiger für den Fall des Bestehens des geschützten Güterstandes als Befriedigungsobjekte zur Verfügung gestanden haben würden, während der tatsächliche Güterstand eine solche Exekution nicht zuläßt.[1])

Im einzelnen ergeben sich hier namentlich folgende Fälle:

1. Beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand können Gläubiger der Frau, die keinen Titel gegen den Mann erwirkt haben (§ 739 ZPO.), auf einen als Vorbehaltsgut registrierten Gegenstand des Eingebrachten nicht zugreifen, wenn ihnen die Verwandlung in eingebrachtes Gut nachgewiesen wird. Bloße Vorbehaltsgläubiger können vom Mann nicht Duldung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände verlangen, die noch als Vorbehaltsgut eingetragen, in Wahrheit aber eingebrachtes Gut sind. Gläubiger des Mannes können nicht unter Berufung auf die vermeintliche Zugehörigkeit eines Gegenstandes des Frauenvermögens zum eingebrachten Gut die Nutzungen desselben zu ihrer Zwangsbefriedigung verwerten; die Frau würde hier mit der Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.) durchdringen, eine Pfändung solcher Früchte kein Pfandrecht begründen.

Anders läge der Fall, wenn z. B. der Mann derartige Früchte des Vorbehaltsgutes widerrechtlich veräußert hätte und nun der nicht schon nach den §§ 932 ff. geschützte Fahrniserwerber unter dem Schutz des § 1435 sein Eigentum vindiziert. Hier ist er nur insofern nicht durch § 1435 geschützt, als er Klage und Vollstreckung natürlich gegen die Frau richten muß.

2. Entsprechendes gilt für den Zugriff der Gläubiger des Mannes auf das Vorbehaltsgut der Frau bei Gütergemeinschaft, und für den Zugriff der Vorbehaltsgläubiger der Frau auf das Gesamtgut.

3. Ebenso können bei tatsächlich eingetretener Gütertrennung Gläubiger des Mannes nicht auf Grund der Normalgüterordnung

[1]) Protokolle IV S. 386.

Nutzungen des Frauenvermögens mit Beschlag belegen, auf Grund eingetragener Gütergemeinschaft nicht den Stamm des Frauenvermögens angreifen — es sei denn, daß ihnen die Frau nach § 1480 haftet. Auch letzterenfalls aber bedürfte es zur Vollstreckung eines eigenen Titels gegen die Frau (s. unter 1 a. E.).

Zu den Fällen 2 und 3 ist besonders zu bemerken, daß die vor Eröffnung des Konkurses bewirkte Aufhebung der Gütergemeinschaft bezw. Verwandlung von Gesamtgut in Einhandsgut der Frau den Konkursgläubigern des Mannes die Einbeziehung der umgewandelten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Eintragung des Ehevertrages ins Güterrechtsregister unmöglich macht. Die Konkursgläubiger müssen zur Befriedigung aus dem der Frau zugeteilten Gesamtgut selbständig gegen die Frau vorgehen.

4. Besteht Gütergemeinschaft, während Gütertrennung eingetragen oder ein Eintrag überhaupt nicht vorhanden ist (§ 1435 I), so ist zur Vollstreckung in Gesamtgut, das nach der Registerverlautbarung Frauengut ist, doch ein Titel gegen den Mann erforderlich (§ 740 ZPO.).

5. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes nach Eintrag der Gütertrennung.

In der Vollstreckungsinstanz richtet sich also das Verfahren stets nach den wirklichen Verhältnissen; der Vollstreckungszugriff auf Vermögen, das nach dem wirklichen Güterstand diesem Zugriff entzogen ist, ist aber nur dann möglich, wenn der Anspruch des Vollstreckungsgläubigers nach dem geschützten Güterstand eine über die Dauer dieses Güterstandes hinauswirkende Haftung des andern Ehegatten begründet und diese materielle Wirkung unter dem Schutz des § 1435 steht.

Der Umstand, daß der Verläßlichkeitsschutz im prozessualen Verkehr eines Ehegatten mit Dritten nur für die Rechtskraft von Urteilen gilt, schließt ferner aus, den § 1435 auf die Führung eines Rechtsstreites mit einem der Ehegatten anzuwenden. Wird während der Rechtshängigkeit eines solchen Rechtsstreites der schon zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit bestehende vertragsmäßige Güterstand dem Gerichte durch Parteivortrag bekannt, insbesondere durch den prozessierenden Ehegatten aufgedeckt, so kann der Gegner die Durchführung des Rechtsstreites nicht unter Berufung auf den Verläßlichkeitsschutz verlangen. Die gegenteilige Meinung vertritt Hellwig RKr. S. 358, 441 ff. Nach ihm steht es dem Dritten frei, auf die nach dem wirklichen Güterstand mangelnde Aktivlegitimation des klagenden Ehegatten hinweisend, absolutio ab actione zu beantragen oder unter Berufung auf § 1435 auf der Durchführung des Prozesses zu bestehen, d. h. Sachabweisung aus anderen Gründen zu verlangen. Letzterenfalls könnte sich dann der Dritte auf eine nach dem geschützten Güterstand eintretende Rechtskrafterstreckung gegen den andern Ehegatten berufen. Für diese Auffassung sprechen allerdings die Materialien; Entwurf I

§ 1337 ließ es nämlich für die Kenntnis bezw. Eintragung des Ehevertrages auf den Zeitpunkt ankommen, in dem die Güterstandsänderung vom Gegner noch im Prozeß geltend gemacht werden konnte. Die Aenderung dieses Zeitpunktes erfolgte offenbar in Konsequenz der in der II. Kommission vollzogenen, ganz entsprechenden Aenderung des § 407 BGB. (Entwurf I § 304),[1]) die ihrereits (ausweislich der Protokolle II S. 392 f., VI S. 168 ff.) zweifellos in der Absicht erfolgte, das von Hellwig bezeichnete Resultat zu erreichen. Die jetzige Fassung bringt aber diese Absicht weder bei § 407 noch bei § 1435 zum Ausdruck. § 407 II sagt: „Ist ein rechtskräftiges Urteil ergangen", § 1435 spricht nur von Einwendungen gegen ein „ergangenes rechtskräftiges Urteil". Keine Auslegung vermag hier, Einwendungen vor Eintritt der Rechtskraft dem Schutze unterzuordnen. Es haben sich denn auch die Kommentatoren des § 407 II einstimmig für die Unzulässigkeit „einer der Einrede der Rechtshängigkeit entsprechenden" Einrede des gutgläubigen Zessus gegen den selbständig klagenden Zessionar erklärt. Hat aber der Zessus gegenüber dem selbständig klagenden Zessionar kein Recht auf Durchführung des Rechtsstreites mit dem Zedenten, so hat er es auch nicht gegenüber dem Zedenten selbst, d. h. er kann nicht verlangen, daß der Zedent den Prozeß als legitimiert fortführe und aus anderen Gründen abgewiesen werde. Den zum Prozeßstoff gemachten Mangel der Aktivlegitimation muß der Richter im Urteil berücksichtigen, wenn der Beklagte überhaupt ein abweisendes Urteil verlangt. Das trifft für die Klage des Zedenten ebenso zu wie für die des in Wahrheit nicht mehr legitimierten Ehegatten.

Genau so ist dann auch das Verhältnis zu beurteilen, wenn ein Ehegatte auf Grund eines eingetragenen Güterstandes beklagt wird, während er nach dem wahren Güterstand nicht passiv legitimiert ist. Es kann ihm hier nicht verwehrt sein, Klagabweisung wegen mangelnder Passivlegitimation zu verlangen. Der Prozeßbeginn wirkt nicht „so als wenn die Sachlegitimation vorhanden wäre", wie Hellwig annimmt.

Dagegen ist Hellwig darin beizustimmen, daß der anfangs gutgläubige Dritte durch Fortführung des Rechtsstreites in Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Möglichkeit der Berufung auf die erweiterte Rechtskraft nach § 1435 nicht verliert (s. unten S. 135 N. 1).

4. Auch in bezug auf Rechtsgeschäfte und Rechtskraftwirkung beschränkt sich der Schutz noch weiter auf die Wirksamkeit, welche das Rechtsgeschäft, und diejenige Rechtskraftwirkung, welche das Urteil haben würden, wenn der geschützte Güterstand zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bzw. in einem bestimmten prozessualen Moment bestanden hätte.

a) Der Schutz beschränkt sich also zunächst auf die Möglichkeit,

[1]) Klage des Zedenten einer Forderung gegen den bei Prozeßbeginn gutgläubigen Zessus.

statt der Normen des wirklich geltenden die des geschützten Güterstandes anzurufen. Gehen diese nicht weiter als jene, so hat § 1435 für den Dritten keine Bedeutung.[1])

b) Der Schutz beschränkt sich sodann auf die Wirkungen des eingetragenen Güterstandes, er bezieht sich nicht auf solche Rechtstatsachen, welche vom Güterstand unabhängig nur als Grundlage der güterrechtlichen Vereinbarung dienen: Ist z. B. Vermögen des Mannes als Vorbehaltsgut der Frau eingetragen, so gelten über diesbezügliche Verfügungen der Frau lediglich die Schutzvorschriften des Obligationen- und Sachenrechts (§§ 407, 932 ff.). Bei Gütergemeinschaft allerdings ist Vermögenszuständigkeit und güterrechtlicher Charakter eines Gegenstandes untrennbar, soweit es sich nicht lediglich um das Verhältnis zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut handelt; hier erwirbt der Dritte z. B. Fahrniseigentum durch Verfügung der Frau über eingetragenes Vorbehaltsgut, das in Wahrheit Gesamtgut ist, auch wenn seine Unkenntnis des wahren Sachverhaltes auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

c) Der Schutz beschränkt sich drittens auf diejenige Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes bzw. Rechtskraftwirkung des Urteils, welche eintreten würde, wenn der geschützte Güterstand zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bzw. in dem entsprechenden prozessualen Moment bestanden hätte. § 1435 gibt dem Dritten keineswegs ein Recht auf das dauernde Bestehenbleiben eines Güterstandes, sondern regelt nur den Fall, daß der geschützte Güterstand geändert wurde, bevor der Dritte in seinem Recht nach Maßgabe dieses Güterstandes gesichert ist. Der nach § 1435 geschützte Dritte kann nicht besser gestellt sein als derjenige, welcher noch bei Bestehen des geschützten Güterstandes abgeschlossen oder Prozesse geführt hat. Soweit ein Ehevertrag diesem gegenüber Wirkungen erzeugen kann, versagt auch der Schutz des § 1435. Daher ist, wie schon angedeutet, die Fiktion dahin zu fassen, daß der Güterstandswechsel in dem Moment als erfolgt angesehen wird, in welchem die nach dem geschützten Güterstand definitiv eintretende Wirkung des Rechtsgeschäfts oder Urteils für den Dritten gesichert ist. Das ist für Rechtsgeschäfte der Augenblick des Geschäftsabschlusses — auch wenn eine Bedingung oder Befristung beigesetzt ist —, für Urteile in der Regel schon der Eintritt der Rechtshängigkeit: denn regelmäßig erzeugt die unter einem Güterstand mit Wirkung gegen den andern Ehegatten begonnene Prozeßführung auch dann diese erweiterte Rechtskraftwirkung, wenn der Güterstand während des Prozesses geändert wird, sei es kraft positiver Güterrechtsnorm (§§ 1407, 1 mit 1400, 1525 II, 1550 II, 1454), sei es kraft güterrechtlicher Rechtsnachfolge (z. B. Prozeßführung des Mannes über Gesamtgut, das in Vorbehaltsgut der Frau, Prozeßführung der Frau über Vorbehaltsgut, das in

---

[1]) Z. B. der Ehemann prozessiert auf Grund des § 1380 über ein Recht der Frau, das tatsächlich zum Gesamtgut der nicht eingetragenen Gütergemeinschaft gehört.

eingebrachtes oder Gesamtgut verwandelt wird; §§ 265, 325 ZPO.; vgl. auch Planck zu § 1472 N. 11 Abs. 2; Gaupp-Stein zu § 744 N. III). Nur wo eine Aenderung des Güterstandes nach Prozeßbeginn der Prozeßführung eine ihr ursprünglich zukommende erweiterte Rechtskraft benimmt, da muß das Fortbestehen des geschützten Güterstandes bis zum Eintritt der Rechtskraft fingiert werden. So namentlich, wenn der Mann aus § 1380, 2 klagt, während Gütertrennung herrscht, oder von einem Gesamtgutgläubiger beklagt wird, nachdem die Gütergemeinschaft aufgehoben ist; in beiden Fällen würde bei Annahme der Güterstandsänderung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Schutz des § 1435 versagen, da dann der Prozeß in der Hauptsache beendet (Planck zu § 1380 N. 8; § 1472 N. 11) und einer Rechtskrafterstreckung die Grundlage entzogen wäre.[1])

III. Um die positive Tragweite des Verläßlichkeitsschutzes zu würdigen, ist zu untersuchen, welchen Einfluß der geschützte Güterstand im Gegensatz zum wirklichen auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und die Rechtskraftwirkung von Urteilen haben kann. Daraus ergibt sich dann nach dem bisher Gesagten ohne weiteres, welche Beurteilung der Rechtsgeschäfts- bzw. Urteilswirkung der geschützte Dritte auf Grund des § 1435 verlangen kann. Selbstverständlich ist es nur die Absicht, die wichtigeren Fälle herauszuheben, um ein Bild von der wirklichen Bedeutung der Schöpfung unseres Gesetzgebers zu gewinnen.

1. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes kann der Güterstand in doppelter Weise beeinflussen.[2]) Einmal insofern er die Gültigkeit des Geschäftes bedingt, und zweitens insofern er durch den Abschluß eines Verpflichtungsgeschäftes durch einen Ehegatten unmittelbar eine Obligation des andern mitentstehen läßt.

a) Bei der ersten Gruppe handelt es sich vorzugsweise um Verfügungen: Wirksam ist z. B. nach § 1435 die Verfügung des Mannes über angebliche Gesamtgutsfahrnis, die tatsächlich der Frau allein gehört, wenn das Güterrechtsregister sie als zum Gesamtgut gehörig ausweist; die Verfügung der Frau über eingetragenes Vorbehaltsgut, das tatsächlich zum eingebrachten oder Gesamtgut gehört; insbesondere auch Verfügungen des Mannes über Nutzungen von Frauengut, das nach dem geschützten Güterstand eingebrachtes, in Wahrheit aber vorbehaltenes oder gütergetrenntes Vermögen ist.

Neben Verfügungen sind es auch einseitige Rechtsgeschäfte, für deren Gültigkeit der Güterstand maßgebend sein kann, z. B. nach § 1403.

Obligatorische Rechtsgeschäfte werden hingegen in ihrer Existenz durch den Güterstand grundsätzlich nicht beeinflußt. In den wenigen Ausnahmefällen (§§ 1444—1446) kann natürlich auch der Registerschutz eingreifen. Und zwar ist im Falle des § 1445 das nach dem einge-

---

[1]) Bisher wurde unseres Wissens eine solche Unterscheidung nicht gemacht.
[2]) Wieruszowski II S. 548, 552.

tragenen Güterstand zulässige Verfügungsgeschäft des Mannes auch dann gültig, wenn das betreffende Grundstück nach Ausweis des Grundbuches Gesamtgut ist; denn der Grundbuchschutz hat auf das Verpflichtungsgeschäft keinen Einfluß.[1])

b) Die Fälle, in denen kraft güterrechtlicher Vorschriften das Verpflichtungsgeschäft des einen Ehegatten eine Obligation des andern nach sich zieht, sind durchaus nicht gleichartig gelagert.

α) Der Fall, daß durch die Verpflichtung des einen sofort, dauernd und unbeschränkt eine Verpflichtung des andern eintritt, ist (arg. e contr. § 1459 II 2) dann gegeben, wenn die Frau bei Gütergemeinschaft eine Verpflichtung übernimmt, die nach außen das Gesamtgut verhaftet, nach innen dem Gesamtgut zur Last fällt (vgl. §§ 1463 bis 1465). War also bei Eingehung einer solchen Verbindlichkeit die tatsächlich aufgehobene Gütergemeinschaft noch eingetragen, so kann der gutgläubige Dritte den Mann jederzeit als seinen Schuldner aus diesen Rechtsgeschäften betrachten.[2]) Eine sofortige und unbeschränkte Haftung des Mannes tritt ferner ein bei einer mit seiner Zustimmung eingegangenen Verpflichtung der Frau zu einer Leistung der in § 1385 Ziff. 2 und 3, § 1386 I Satz 2 genannten Art (§ 1388);[3]) da jedoch die Verpflichtung des Mannes sich nur auf die während des Güterstandes fällig werdenden Leistungen erstreckt, nach § 1435 aber der geschützte Güterstand nur bis zur Vollendung des Rechtsgeschäftes als fortdauernd fingiert wird, so wird der Mann dem gutgläubigen Dritten durch § 1435 nur zur Haftung für die im Augenblick des Geschäftsabschlusses fällig werdende Rate verbunden.

β) Eine sofortige, unbeschränkte, aber nicht dauernd unbeschränkte Verpflichtung des Mannes tritt ein nach § 1459 II 2 durch ein Verpflichtungsgeschäft der Frau, welches das Gesamtgut verhaftet, nach innen aber der Frau zur Last fällt (§§ 1463, 1535). Die persönliche Verpflichtung des Mannes endet hier mit der Endigung der Gütergemeinschaft und lebt nur durch Zuteilung von Gesamtgut vor Befriedigung der Gesamtgutsgläubiger unter Beschränkung auf das Zugeteilte wieder auf (§ 1480). Der Gläubiger der Frau kann also auf Grund des § 1435 den Mann jedenfalls nicht unbeschränkt in An-

---

[1]) Unter dem Schutz des § 1435 kann der Dritte nicht nur den Mann persönlich in Anspruch nehmen, sondern auch in das Gesamtgut vollstrecken, das für alle, also auch für die nur nach § 1435 bestehenden Verbindlichkeiten des Mannes haftet.

[2]) Uebereinstimmend: Planck zu § 1344 N. 3 (zu § 1435 N. 4 c wird die Unterscheidung dieser Fälle von denen des § 1459 II 2 wieder aufgegeben). — Hellwigs Widerspruch (RKr. S. 456) übersieht den Unterschied in § 1459 II 2.

[3]) Die ohne Gründe vorgetragene Ansicht von Hellwig RKr. S. 435 N. 12 und Planck zu § 1435 N. 4 a a. E., daß die Haftung des Mannes aus § 1388 nicht Rechtsgeschäftwirkung sei, beruht wohl nur darauf, daß es sich in §§ 1385 1387 vorzugsweise um nichtrechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten handelt.

spruch nehmen, sondern nur so wie er es könnte, wenn die Gütergemeinschaft bis zum Geschäftsabschluß bestanden hätte, unmittelbar darauf aber aufgehoben worden wäre. Solange also die Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat, kann er neben dem Alleinvermögen der Frau nur das Gesamtgut zur Befriedigung heranziehen; hat die Auseinandersetzung schon stattgefunden, so haftet ihm der Mann nur nach § 1480.

γ) Im Ergebnis ebenso gestaltet sich die Haftung der *Frau*, gegenüber Gesamtgutsgläubigern des Mannes, die schon *anfänglich eine beschränkte* ist und sich mit Vollzug der Auseinandersetzung nach § 1480 *noch weiter beschränkt*. Hier wirkt der Schutz ganz analog dem Falle β.

Die Höhe der in beiden Fällen (β und γ) auf Grund des § 1435 mit § 1480 eintretenden Haftung des „anderen" Ehegatten ist ohne weiteres festzustellen, wenn die Zuteilung von Gesamtgut erst *nach* Abschluß des obligierenden Rechtsgeschäftes stattgefunden hat; sie ist eben gleich dem wirklich zugeteilten Betrag.

Wie aber, wenn nicht nur die Aufhebung der Gemeinschaft, sondern auch die *Auseinandersetzung* schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, vielleicht in anderem Verhältnis erfolgt ist, als das Gesetz es bestimmt (§ 1476)? — Hellwig (RKr. S. 436 ff.) will die Fiktion zugrunde legen, daß sowohl der Güterstandswechsel als die Auseinandersetzung unmittelbar *nach* dem Abschluß des Rechtsgeschäftes stattgefunden habe. Danach würde jeder Gatte den Gesamtgutsgläubigern des andern mit demjenigen, ihm zu dieser Zeit gehörigen Vermögen haften, das nach dem damaligen Stande des Güterrechtsregisters als Gesamtgut anzusehen war (§ 1480). Diese Ansicht erscheint zunächst als richtige Anwendung der oben entwickelten Grundsätze (s. insbesondere S. 123 a. E.). Sie übersieht aber, daß aus einem Rechtsgeschäft in wirklich bestehender Gütergemeinschaft niemals das dermalig vorhandene Gesamtgut dauernd obligiert wird, sondern immer nur das Gesamtgut in seinem *jeweiligen* Bestande; dieser kann vermindert werden durch Verausgabung wie durch Uebertragungen in das Einhandsvermögen eines Ehegatten. Diese Möglichkeit kann nicht unberücksichtigt bleiben, will man unbillige Konsequenzen vermeiden. Die Fiktion, daß der geschützte Güterstand *nicht weiter* als bis unmittelbar nach Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäftes gedauert habe, gründet sich ja nur darauf, daß der Dritte kein Recht auf längeres Bestehen hat, darf daher nicht zu einer Verschlechterung der Rechtslage der Ehegatten führen. Man wird am besten tun, den Willen der Ehegatten in der Weise zu berücksichtigen, daß man annimmt, alles nach Auflösung der Gütergemeinschaft angefallene Vermögen sei zu Vorbehaltsgut bzw. zu Eingebrachtem bestimmt worden, und nur das sei bei Vornahme des Rechtsgeschäftes Gesamtgut gewesen, was bei der wirklichen Auseinandersetzung als solches verteilt wurde. Im wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt Planck zu § 1435 N. 3 c (dem sich Schmidt-Habicht N. 4 a, δ, β, 3 anschließen), jedoch durch Zugrundelegung der unseres Erachtens

ganz willkürlichen Fiktion, daß das fragliche Rechtsgeschäft schon vor der wirklichen Auseinandersetzung geschlossen worden sei.

d) Weit einfacher gestaltet sich die Anwendung des § 1435 auf die übrigen Fälle, in welchen die Verpflichtung des einen Ehegatten bei Fortdauer des geschützten Güterstandes bis zur Vornahme des Rechtsgeschäftes eine Haftung des anderen Ehegatten nach sich zieht. Es handelt sich nur noch um eine güterrechtliche Rechtsnachfolge, welche tatsächlich schon vor Geschäftsabschluß eingetreten ist, aber kraft § 1435 erst als unmittelbar nachher eingetreten zu denken ist. Wir heben folgende Beispielsfälle hervor:

αα) Der eingetragene Güterstand der Gütertrennung ist in allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft verwandelt; vor Eintragung dieser Umwandlung schließt die Frau ein Verpflichtungsgeschäft. Die Fiktion, daß der Güterstandswechsel erst nach Vornahme des Rechtsgeschäftes eingetreten sei, bewirkt, daß die Schuld der Frau als eine vor Eingehung der Gemeinschaft entstandene die Haftung des Gesamtguts und des Mannes nach sich zieht (arg. e contr. § 1460).[1])

ββ) Derselbe Fall, aber die Gütertrennung ist in den ordentlichen gesetzlichen Güterstand verwandelt. Hier haftet nach § 1411 das eingebrachte Gut, d. h. der Mann ist auf Grund konstitutiver Universalsukzession zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet.

γγ) Ordentlicher gesetzlicher Güterstand besteht kraft Gesetzes oder eingetragenen Vertrages; es wird Gütertrennung vereinbart; vor Eintrag des neuen Vertrages vermietet oder verpachtet der Mann ein Grundstück der Frau. Hier kann der Mieter oder Pächter den Eintritt der Frau in das Vertragsverhältnis nach § 1423 verlangen, sofern auch die Ueberlassung des Grundstückes vor Eintragung des Vertrages erfolgt war,[2]) — genau so, als ob bis zur Vermietung und Ueberlassung der geschützte Güterstand bestanden hätte. Folgt, was die Regel sein wird, die Ueberlassung des Grundstückes dem Abschluß des Miet- bez. Pachtvertrages zeitlich nach, so kann kraft § 1435 die Fortdauer des Güterstandes bis zur Zeit der Ueberlassung nur dann fingiert werden, wenn die Ueberlassung ein Rechtsgeschäft ist, also nicht, wenn sie im Vollstreckungswege erfolgt.

2. a) Bei der Betrachtung des güterrechtlichen Verläßlichkeitsschutzes in seiner Bedeutung für die Rechtskraft von Urteilen ist zunächst nochmals daran zu erinnern, daß der Schutz nur da eingreifen kann, wo die Berufung auf den wahren Güterstand zu Einwendungen gegen die Rechtskraft Anlaß gibt. Daraus folgt namentlich die grundsätzliche Unanwendbarkeit des § 1435 auf die Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien selbst (Hellwig, RKr. S. 438, Wierusz owski II S. 557). Denn die güterrechtlichen Vorschriften berühren niemals die Prozeß-

[1]) So schon Mot. IV S. 315 ff.

[2]) Hellwig. RKr. S. 437; Wieruszowski II S. 552 ff.; Planck zu § 1435 N. 4a; Schmidt-H. N. 4a α γγ.

fähigkeit, sondern nur die Sachlegitimation; der Mangel der Sachlegitimation aber wird im Verhältnis unter den Parteien durch die materielle Rechtskraft geheilt. Nur in einem Falle ist ein Einfluß des Güterstandes auf die Rechtskraft inter partes denkbar (Hellwig, RKr. S. 439): Führt die Frau unter den Voraussetzungen des § 1450 einen Rechtsstreit im Namen des Mannes über angebliches Gesamtgut, das tatsächlich Einhandsgut des Mannes war, so war der Mann „nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten" und hat daher die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage (§ 579 Ziff. 4 ZPO); war aber die Gesamtgutszugehörigkeit des Streitgegenstandes durch das Güterrechtsregister gedeckt, so kann der Mann die Behauptung vorschriftswidriger Vertretung nicht darauf stützen, daß Gütertrennung oder ordentlicher gesetzlicher Güterstand gegolten habe, oder daß es sich um einen Gegenstand seines Einhandvermögens gehandelt habe.[1])

b) Abgesehen von diesem Spezialfall aber wird § 1435 nur praktisch für die Erstreckung der Rechtskraft des gegenüber einem Ehegatten ergangenen Urteils auf den anderen Ehegatten. — Es ist also festzustellen, inwieweit nach dem geschützten Güterstand eine solche Rechtskrafterstreckung möglich ist.

Dabei ist zunächst hervorzuheben, daß in gewissen Fällen der Güterstand zwar eine Rechtskrafterstreckung bewirkt, jedoch nur unter Voraussetzungen, deren Vorliegen nicht rechtskräftig festgestellt wird — so daß also auch nach dem geschützten Güterstand die Rechtskrafterstreckung abgestritten werden kann. Ein Beispiel in Note 1 S. 128, dem wir noch das folgende beifügen: Ist im Prozesse gegen die Frau im Falle des § 1401 das Bestehen einer Verbindlichkeit derselben festgestellt, die nach dem geschützten Güterstand wegen der Beziehung zum eingebrachten Gut vom Manne zu tragen ist (z. B. §§ 1385 Ziff. 2 und 3, 1388) und klagt nachher der Berechtigte gegen den Mann auf Leistung, so steht es dem Manne frei, einzuwenden, daß die Beziehung zum eingebrachten Gut nicht gegeben war, weil z. B. der belastete Gegenstand Vorbehaltsgut war; denn die Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut wird auch der Frau gegenüber nicht rechtskräftig festgestellt (Wieruszowski II S. 563). Auch könnte der Mann einwenden, es handle sich nicht um eine „Vollschuld" der Frau, weil s[ie] das Rechtsgeschäft, das zugrunde liegt, ohne seine Zustimmung abgeschlossen habe. Die Zugehörigkeit zum Eingebrachten, die Eigenschaft als Vollschuld könnte nur dem Manne selbst gegenüber festgestellt werden, nur er ist passiv legitimiert hierfür.

Selbstverständlich bewirkt der Güterstand auch niemals eine Rechtskrafterstreckung, wenn ein Ehegatte ein Recht des andern als ihm zustehend oder der Mann ein Gesamtgutsrecht als ihm allein zustehend[2])

[1]) Er kann sich aber darauf stützen, daß die Voraussetzungen des § 1450 nicht gegeben waren, denn deren Vorliegen wird nicht mit Rechtskraftwirkung gegen ihn festgestellt.

[2]) Vgl. Hellwig RKr. S. 560.

geltend macht. Für eine Anwendung des § 1435 ist daher auch hier kein Raum. Ebenso nicht, wenn der Mann Früchte des angeblichen Eingebrachten als sein Eigentum z. B. vindiziert; wird er abgewiesen, so ist niemals Grund zu einer Rechtskrafterstreckung gegen die Frau.[1])

Eine Betrachtung der nach § 1435 möglicherweise geschützten Fälle güterrechtlicher Rechtskrafterstreckung ergibt danach nur mehr die folgenden drei Gruppen:

α) Das Urteil wirkt ohne Rücksicht auf besondere Voraussetzungen nach dem geschützten Güterstande gegen den Ehegatten des Prozeßführers,

β) es sind die zur Rechtskrafterstreckung erforderlichen Voraussetzungen von dem andern Ehegatten nicht bestritten oder nicht bestreitbar (z. B. nach einer Inzidentfeststellungsklage im zweiten Prozesse),

γ) das nach dem geschützten Güterstand zunächst nur gegen den prozeßführenden Ehegatten wirkende Urteil erstreckt im Falle des Güterstandswechsels nach Eintritt der Rechtshängigkeit seine Wirkung kraft positiver Vorschrift oder güterrechtlicher Rechtsnachfolge auch gegen den anderen Ehegatten.

Für jede Gruppe einige Beispielsfälle:

α) In Gruppe 1 kommt nur Prozeßführung des Mannes in Betracht, weil für eine erweiterte Rechtskraftwirkung im Prozesse der Frau stets besondere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Beispiele bieten die Klage des Mannes aus § 1380 mit § 1376 Ziff. 1, während tatsächlich Gütertrennung besteht; ferner namentlich die aktive Prozeßführung des Mannes nach § 1443 (vgl. §§ 1519 II, 1549), während tatsächlich Gütertrennung besteht oder der Gegenstand des Rechtsstreites zum Vorbehaltsgut oder Eingebrachten der Frau gehört.[2])

β) In Gruppe 2 handelt es sich durchweg um Prozesse der Frau, für deren Wirkung gegen den Mann ja immer besondere Voraussetzungen gegeben sein müssen, wie Abwesenheit oder Krankheit des Mannes und Gefahr im Verzuge (§§ 1401, 1450), genehmigter oder trotz Kenntnis nach Registerausweis unwidersprochen gebliebener Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (§§ 1405, 1452), Zustimmung des Mannes (§§ 1400, 1525 II, 1439, 1550 II) oder Ersetzung derselben durch das Vormundschaftsgericht (§ 1402, 1451); dann aber auch die Be-

---

[1]) Wieruszowski II S. 560.

[2]) Betrifft der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit des Mannes, so kann das ihm ungünstige Urteil für die Frau nur Bedeutung haben, wenn es sich — was ihm gegenüber nicht festgestellt wird — nicht etwa um eine nach Auflösung der Gütergemeinschaft entstandene, nicht rechtsgeschäftliche (also nicht durch § 1435 gedeckte!) Verbindlichkeit handelt (vgl. Hellwig, RKr. S. 447 unter b β). — Führt dagegen der Mann einen Passivprozeß über eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so wirkt das Urteil schlechthin gegen diese, da die Verurteilung des Mannes immer feststellt, die Verbindlichkeit der Frau sei Gesamtgutsschuld.

ziehung des Streitgegenstandes zum eingebrachten Gut.[1]) Nur wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Manne nicht bestritten ist oder nicht bestritten werden kann, greift hier ein Verläßlichkeitsschutz zugunsten der erweiterten Rechtskraft ein.

γ) Die wichtigsten Fälle der Gruppe 3 sind die der Prozeßführung der Frau auf Grund eingetragener Gütertrennung oder auf Grund eingetragenen Vorbehaltvertrages, während das geltendgemachte Recht in Wahrheit schon bei Prozeßbeginn zum eingebrachten oder Gesamtgut gehörte, oder die vom Gegner behauptete Verbindlichkeit in Wahrheit schon bei Prozeßbeginn Gesamtguts- oder Vollschuld war. Wird hier nach § 1435 der Eintritt des Güterstandswechsels nach Prozeßbeginn angenommen, so wirkt das Urteil auch gegenüber dem Manne nach den §§ 1407 Ziff. 1 (1525 II, 1439, 1550 II), bezw. §§ 1454 (1519 II, 1549) bei Totaländerung des Güterstandes und nach den §§ 265, 325 ZPO., wenn es sich bloß um Aufhebung des Vorbehaltsvertrages handelt (s. oben S. 123 a. E.).

Alles betrachtet, läßt sich wohl sagen, daß jeder, der mit einem Ehegatten auf Grund des Registerausweises in einen Rechtsstreit eintritt, keinen unerwarteten Beschränkungen der Urteilswirkung durch spätere Aufdeckung der Unrichtigkeit des Registers ausgesetzt ist. Schlechter gestellt ist unter Umständen derjenige, der im Vertrauen auf das Nochbestehen des geschützten Güterstandes einem Ehegatten kreditiert, namentlich im Falle nicht eingetragener Vorbehaltsbestellung bei Gütergemeinschaft. Und gänzlich versagt ist, was immer hervorgehoben werden muß, der Schutz allen übrigen Dritten, die aus sonstigen Gründen Ansprüche gegen einen Ehegatten auf Grund des Registerausweises hätten.

B. Es fragt sich nun noch, in welcher Weise dem Ehevertrage volle Wirkung gegen Dritte gesichert wird, d. h. wie der Verläßlichkeitsschutz zerstört wird. Das Gesetz stellt hierfür zwei Tatbestände auf, durch deren nachweisliches[2]) Vorliegen im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bezw. des Prozeßbeginnes die Berufung auf § 1435 abgeschnitten wird: einen objektiven, jedermann gegenüber wirkenden, die vorschriftsmäßige Eintragung in das zuständige Güterrechtsregister, und einen subjektiven, und demgemäß in seiner Wirkung auf einen bestimmten Dritten beschränkten, die Kenntnis vom Ehevertrage.

I. Die Eintragung ins Güterrechtsregister:

1. Wesentliche Erfordernisse für die Wirksamkeit der Eintragung sind Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften und geeignete Fassung des Eintrages.

a) Zuständig für die Eintragung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat (§ 1558), und zwar auch dann, wenn die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes nicht teilt. Hat

[1]) S. oben S. 128.

[2]) Die Beweislast trifft den Ehegatten (s. oben S. 116).

der Mann mehrfachen Wohnsitz, so soll nach den Mot. IV S. 555 die Eintragung bei einem zuständigen Amtsgericht genügen. Aus dem Gesetz geht das nicht hervor; mit dem Zweck des Registers steht es nicht in Einklang, man denke nur an den Fall der Eintragung eines neuen Ehevertrages in einem ebenfalls zuständigen, anderen Register als dem, welches eine frühere Eintragung enthält. Es dürfte sonach kein Grund vorliegen, den Motiven vor der strikten Auslegung des Gesetzes den Vorzug zu geben.[1]) — Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für mehrere Bezirke übertragen werden (§ 1558 II); Bayern hat hiervon noch keinen Gebrauch gemacht. Dagegen sind für Berlin im Anschluß an die neue Bezirkseinteilung solche Bestimmungen getroffen (preuß. JMVerf. vom 4. Dezember 1899, JMBl. 1899 S. 560).

Haben die Ehegatten, oder auch nur der Ehemann, keinen Wohnsitz im Reich, so ist ihnen die Eintragung ihrer Eheverträge unmöglich; soweit also § 1435 reicht, gelangen ihre Eheverträge gutgläubigen Dritten gegenüber nicht zur Wirkung[2]) — vorausgesetzt, daß sich die Wirksamkeit des Ehevertrages überhaupt nach deutschem Recht beurteilt.

Gibt der Ehemann den Wohnsitz auf, so erlischt die Wirksamkeit des Eintrages (§ 1559), gleichviel ob ein neuer Wohnsitz im Inland begründet wird oder nicht. Mit der Rückverlegung des Wohnsitzes tritt aber die Wirksamkeit des Eintrages ohne weiteres wieder in Kraft, sofern unterdessen nicht eine Löschung erfolgt ist (s. unten S. 133).

Besonderheiten gelten, wenn der Ehemann Kaufmannseigenschaft besitzt (Art. 4 EG. z. HGB.), „in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse". Diesen wird der Verläßlichkeitsschutz trotz der Eintragung des Ehevertrages beim Amtsgericht des Wohnsitzes zuteil, sofern der Ort der (Haupt-) Niederlassung sich nicht im Bezirk des Wohnsitzgerichtes befindet, es sei denn, daß auch am Gerichte der Hauptniederlassung Eintragung erfolgte. Auf die Verlegung und Rückverlegung der Niederlassung findet § 1559 II entsprechende Anwendung.

b) Das Gesetz bestimmt nichts über die Fassung des Eintrages, welche zur Zerstörung des Verläßlichkeitsschutzes erforderlich

---

[1]) Uebereinstimmend: Staudinger zu § 1558 N. 1 b; Opet N. 2; Dernburg IV S. 178; Schröder, Eheliches Güterrecht S. 92. — Anderer Ansicht Planck zu § 1558 N. 2. — Die Eintragung in nur eines der zuständigen Register hat auch nicht etwa Wirksamkeit für den Bezirk. Denn die Zerstörung des Verläßlichkeitsschutzes ist vollkommen unabhängig von dem Ort des Geschäftsabschlusses oder Rechtsstreites.

[2]) Die abweichende Ansicht von Neumann zu § 1558 N. 3, Kuhlenbeck N. 1, Mariolle Bl. f. RA. 65 S. 105 hat im Gesetz keinen Halt. Zustimmend Staudinger zu § 1558 N. 1 b; Planck N. 2; Wieruszowski II S. 37 N. 61. — Mariolle begründet seine Ansicht mit der Unanwendbarkeit des Art. 16 EG.; dieser Artikel kommt aber nicht in Betracht, so lange nach Art. 15 eine unmittelbare Anwendung des § 1435 und der §§ 1558 ff. gegeben ist; s. auch Mot. IV S. 555.

ist. — Zweck des Güterrechtsregisters ist, dem Dritten, der sich in einen Rechtsstreit oder in ein Rechtsgeschäft mit einem Ehegatten einzulassen veranlaßt sieht, den Einfluß des Güterstandes auf die Wirkung des Rechtsstreites bzw. des Rechtsgeschäftes kundzutun. Es kommt zwar niemals darauf an, ob der Dritte das Güterrechtsregister eingesehen hat oder nicht; aber die Zerstörungskraft der Eintragung beruht auf dem Gedanken, daß der Dritte durch den Einblick ins Register sich die nötige Gewißheit hätte erholen können. Bedenkt man außerdem, daß dem Registereintrag nur die positive Kenntnis des Dritten, nicht das Kennenmüssen gleichgestellt ist, so wird man sagen müssen: Nur dann zerstört die Eintragung den Verläßlichkeitsschutz, wenn sie dem Einblick nehmenden Dritten die vertragsmäßige Abweichung vom Normalzustand in solcher Weise kundgibt, daß er die Einwirkung derselben auf den konkreten Rechtsstreit und das konkrete Rechtsgeschäft ohne weitere Erkundigung zu beurteilen vermag. Ueberträgt also der Ehevertrag einzelne Gegenstände aus einer Vermögensmasse in die andere, so müssen diese Gegenstände so genau bezeichnet werden, daß sie nach den Anschauungen des Verkehrs auch durch den Außenstehenden von dem übrigen Vermögen der Ehegatten unterschieden werden können. Keineswegs kann eine allgemeine Angabe genügen, welche dem Dritten „nahelegt", sich seinerseits über den Umfang der betreffenden Vermögensmasse zu vergewissern — wie Dernburg IV S. 128 lehrt. Insbesondere genügt es nicht, daß der Eintrag die Zugehörigkeit zu einer Vermögensmasse nach Tatbeständen bestimmt, deren Vorliegen nicht nach außen ersichtlich ist. Die Grenze ist nur im einzelnen Fall zu ziehen. Allgemein läßt sich nur sagen, daß für die Rechtsgültigkeit des Ehevertrages nur Bestimmbarkeit der Gegenstände, für die Wirksamkeit der Eintragung aber Erkennbarkeit erfordert ist.[1]) Sonach wird es zur Zerstörung des Verläßlichkeitsschutzes vielfach nötig sein, daß auf Grund eines Ehevertrages wiederholte Eintragungen erfolgen, wie dies ja auch beim gesetzlichen Vorbehaltsgut der §§ 1367, 1370 notwendig ist. Dagegen ist es z. B. nicht notwendig, einen kalendermäßig befristeten Vorbehaltsvertrag erst nach Eintritt des Termins zu registrieren, da es jedermann erkennbar ist, ob der Termin schon eingetreten ist. Näher auf die hier einschlägigen Streitfragen[2]) einzugehen, scheint uns nicht geboten, da unseres Erachtens nur nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob dem Erfordernis der Erkennbarkeit genügt wurde. Nur auf einen Punkt ist hier hinzuweisen, der die Bedeutung des Registerschutzes in erheblichem Maße abschwächt. Wird durch Ehevertrag eine Gütergemeinschaftsform ohne weitere Modifikationen eingeführt, so betrachtet

---

[1]) Warum die Zulässigkeit eines nur bestimmbaren Vertragsinhaltes einen Schluß auf den zur Zerstörung des Verläßlichkeitsschutzes erforderlichen Eintragungsinhalt gestatten soll (Planck zu § 1435 N. 9) ist nicht erfindlich.

[2]) Vgl. namentlich Winter und Goetze a. a. O. O., und Wieruszowski II S. 588 ff.

das Gesetz die Scheidung in Gesamtgut und eingebrachtes Gut nicht als eintragsbedürftig, d. h. nicht als besondere vertragsmäßige Abweichung von der Regel. Das geht schon daraus hervor, daß für das „gesetzliche" Vorbehaltsgut bei Gütergemeinschaft die Vorschrift des § 1431 ausdrücklich für anwendbar erklärt ist, für das „gesetzliche" eingebrachte Gut aber eine entsprechende Vorschrift fehlt.[1]) Zur Vollwirksamkeit solcher Verträge genügt also die Bezeichnung der gewählten Gemeinschaftsform und der Vorbehaltsgegenstände im Güterrechtsregister.

Die Fassung des Eintrages liegt im Ermessen des Gerichts,[2]) das selbstverständlich an den Wortlaut des Vertrages nicht gebunden ist. Die Registrierung von Vereinbarungen, die nur Wirkungen unter den Ehegatten erzeugen können, hat der Richter zu verweigern, ebenso die Eintragung von Eheverträgen, die nur durch Konversion in gewöhnliche obligatorische und dingliche Rechtsgeschäfte aufrechtzuhalten, also in Wahrheit nicht Eheverträge sind.

2. Alle sonstigen Bestimmungen des Registerrechtes geben nicht wesentliche Voraussetzungen der Wirksamkeit des Eintrages. So ist insbesondere nicht wesentliches Erfordernis die Veröffentlichung durch die Presse (§ 1562). Ferner nicht die Einhaltung der Formvorschriften für den Antrag und überhaupt das Vorliegen eines Antrags; das Gericht darf zwar von Amts wegen nur Löschungen und auch diese nur dann vornehmen, wenn die Eintragung wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen unzulässig war (§§ 142, 161 FGG.), und namentlich darf es, wie sich aus § 1559, 2 ergibt, den Registereintrag nicht deshalb löschen, weil die Ehegatten ihren Wohnsitz aus dem Bezirk verlegt haben. Aber die Eintragung oder Löschung ohne Antrag oder auf Grund eines nicht gehörig gestellten Antrages hat dieselbe Kraft wie die ordnungsmäßig beantragte.

Weiter sind auch die vom Bundesrat unterm 3. November 1898 erlassenen Bestimmungen über die Registerführung nur Ordnungsvorschriften, deren Verletzung die Wirksamkeit des eingetragenen Ehevertrages gegen Dritte in keiner Weise berührt. Es ist daher auf all diese Bestimmungen hier nicht näher einzugehen. Erwähnt sei nur noch, daß das Gesetz in § 1561 jedem Ehegatten die Mittel an die Hand gibt, dem Ehevertrag durch Eintragung volle Wirksamkeit zu verschaffen, sowie daß es anderseits den Ehegatten freisteht, ob und in welchem Umfang sie die eintragsfähigen Teile eines Ehevertrages eintragen lassen wollen — wofür natürlich immer Voraussetzung ist, daß dem Registerrichter die Gültigkeit des Ehevertrages nachgewiesen wird.[3])

---

[1]) Uebereinstimmend Planck, Vorbem. 3 vor § 1558. OLG. Colmar in ElsLothNotZ. 23 S. 219 (= Rspr. d. OLG. VI S. 278).

[2]) BayObLG. Samml. III S. 563.

[3]) § 12 FGG. Wieruszowski II S. 570. — Dies wird bei Vorlage einer beglaubigten Abschrift keine Weiterungen haben. Die Gültigkeit wegen Zulässigkeit des Inhalts hat natürlich das Registergericht selbst zu prüfen.

II. Die Kenntnis: Auch der nicht eingetragene Ehevertrag hat Vollwirksamkeit gegenüber dem Dritten, dem die Kenntnis der in Betracht kommenden Vertragsbestimmung im kritischen Zeitpunkt nachzuweisen ist. Der Nachweis bloßen Kennenmüssens reicht nicht aus. Im Einzelfall wird oft schwer zu entscheiden sein, ob die Kenntnis eines gewissen Vertragsinhaltes in bezug auf das für den Dritten maßgebende Rechtsverhältnis ein Kennen oder nur ein Kennenmüssen begründet. Keinesfalls reicht die Kenntnis des Wortlauts des Ehevertrages immer aus. Wüßte der Dritte z. B., daß die Ehegatten ein Grundstück samt Inventar zu Vorbehaltsgut erklärten, so ist es eine nur im Einzelfall zu entscheidende Tatfrage, ob er die Zugehörigkeit eines bestimmten Inventarstückes zum Vorbehaltsgut kennen mußte oder wirklich kannte.

III. Der Verläßlichkeitsschutz wird aber durch Kenntnis oder ordnungsmäßigen Registereintrag nur dann zerstört, wenn diese Tatbestände spätestens als im maßgebenden Zeitpunkt vorhanden nachgewiesen werden können. Maßgebender Zeitpunkt ist nach § 1435 der der Vornahme des Rechtsgeschäftes, bzw. des Eintritts der Rechtshängigkeit. Wann das Geschäft vorgenommen ist, entscheidet sich nach den Grundsätzen der §§ 151 ff. BGB. Bedeutsam ist insbesondere, daß die rechtsgeschäftliche Erweiterung oder Veränderung des Geschäftsinhaltes nach Eintritt eines Zerstörungstatbestandes nicht mehr den Schutz des § 1435 genießt, während anderseits Rechte des Dritten aus dem Geschäft, die nach später eintretender Kenntnis oder Eintragung verändert wurden, nicht mehr in dem früheren Umfang geschützt sind. Analoges gilt für den nach Zivilprozeßrecht zu bestimmenden Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit.

Ziehen wir nun das Fazit unserer Untersuchung über Ehevertrag und Güterrechtsregister, so ergibt sich zunächst der Grundsatz, daß dem Ehevertrag Wirksamkeit nach außen wie nach innen auch ohne Eintragung zukommt. Denn er wirkt gegen alle Dritten, die davon Kenntnis haben, und somit genügt die rechtzeitige, glaubwürdige Mitteilung eines Ehegatten, um die Vollwirksamkeit im Einzelfall herzustellen; glaubt sich also ein Ehegatte auf den andern verlassen zu können, so erscheint eine Eintragung nicht notwendig. Weiter aber wirkt der Ehevertrag auch gegenüber allen gutgläubigen Dritten, welche in andere als rechtsgeschäftliche oder prozessuale Beziehungen zu den Ehegatten treten; er wirkt namentlich auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung und er wirkt auch noch bei Aufdeckung der wahren Rechtslage in einem noch anhängigen Rechtsstreit. Er wirkt endlich auch, wenn er einen dem Dritten bekannten, aber nicht eingetragenen Vertragsgüterstand ändert oder aufhebt, soweit er nicht von der zuletzt geschützten Güterordnung abweicht.

Kurz, der Anwendungsbereich des Verläßlichkeitsschutzes erscheint geradezu als die Ausnahme, die nur in den gesetzlich festgelegten Fällen Platz greift.[1]) Die Natur dieser Fälle bringt es mit sich, daß

[1]) Uebereinstimmend: Dernburg IV S. 176; Neumann zu § 1435 N. 1; namentlich aber Wieruszowski II S. 566 N. 9 a; — a. A. Opet zu § 1435 N. 1 Abs. 3.

der Verläßlichkeitsschutz fast nur da Bedeutung erhalten kann, wo Rechtshandlungen des einen Ehegatten möglicherweise auf Vermögensrechte des andern einwirken. Denn in bezug auf eigene Vermögensrechte des handelnden Ehegatten konkurrieren zum Schutze der Wirksamkeit von Verfügungen die Vorschriften des Sachen- und Obligationenrechts über gutgläubigen Erwerb, insbesondere auch durch Zession; nur wo diese außer Kraft gesetzt sind (§ 1404), greift ergänzend § 1435 ein.

Abgesehen hiervon aber ist die Bedeutung des Verläßlichkeitsschutzes für die verschiedenen Fälle von Eheverträgen danach zu bemessen, in welchem Umfang die geschützte Güterstandsregelung Einwirkungen eines Ehegatten auf die Vermögensrechte des andern ermöglicht, die nach der neuen Regelung nicht zulässig sind. Daraus ergibt sich in bezug auf Rechtsgeschäfte, daß für den Uebergang vom ordentlichen gesetzlichen Güterstand zu einem Gemeinschaftsgüterstand § 1435 im wesentlichen nur praktisch wird, wenn die Ehegatten Grundstücke besitzen (§ 1445!), daß der Uebergang von einer beschränkteren Form der Gütergemeinschaft zu einer umfassenderen ebenfalls zu einem Eingreifen regelmäßig keinen Anlaß bietet weiter aber auch, daß für Verwandlung von eingebrachtem Gut der Frau in Vorbehaltsgut und von ordentlichem gesetzlichem Güterstand in Gütertrennung der Schutz erheblichere Bedeutung in der Regel nur bei größerem Umfang des Nutzungen abwerfenden Frauengutes erhält, also namentlich bei Grundstücken und größeren Geldkapitalien. Bedeutung erlangen die Schutzvorschriften für den rechtsgeschäftlichen Verkehr, namentlich mit dem Ehemanne, bei Verwandlung von Gesamtgut in Vorbehalts- oder eingebrachtes Gut der Frau, sowie entsprechend beim Uebergang von Gütergemeinschaft zu einem Güterstand getrennter Vermögenszuständigkeit; ferner für Rechtsgeschäfte mit der Ehefrau bei Verwandlung von Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut oder Gesamtgut und dem entsprechenden Uebergang von Gütertrennung zu ordentlichem gesetzlichem Güterstand oder zu Gütergemeinschaft.

Ausgedehnter ist der Wirkungsbereich des Verläßlichkeitsschutzes dagegen auf dem Gebiete der Rechtskrafterstreckung, da hier die der Fiktion zugrunde zu legenden Güterrechtsnormen dem Prozeßgegner eine dauernde Gewähr seiner einmal entstandenen Rechte bieten. Freilich ist hierbei immer im Auge zu behalten, daß es bei Einverständnis der Ehegatten möglich ist, ungünstigen Folgen dieses Schutzes durch Aufdeckung der wahren Rechtslage durante processu vorzubeugen.[1])

Immerhin ist es vom Standpunkt der Gesamtbetrachtung ein recht

---

[1]) Anderseits ist aber auch zu bedenken, daß dem in Unkenntnis der Prozeßführung gehaltenen andern Ehegatten erhebliche Nachteile erwachsen können, da er, wie Hellwig richtig hervorhebt, dem geschützten Dritten, der erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit Kenntnis erhielt, nicht einmal den Kollusionseinwand entgegenhalten kann. Das ist aber gerechtfertigt, der Ehegatte hätte eben für Registrierung Sorge tragen sollen.

beschränktes Gebiet, auf welchem das Interesse Dritter gegen Benachteiligung durch Verwandlung des Güterstandes ausreichend geschützt erscheint; und im Zusammenhalt mit den Ergebnissen unserer Betrachtung über die Anfechtbarkeit des Ehevertrages läßt sich wohl sagen, daß ein Mißbrauch der zeitlich unbeschränkten Vertragsfreiheit durch die Schutznormen des Gesetzes nicht immer ausgeschlossen ist.

VIII. Abschnitt.

§ 15. Uebergangsfragen.[1])

Der oberste Grundsatz intertemporalen Rechtes, daß jedes Rechtsverhältnis dem Rechte der Zeit angehört, in der es begründet ist, bedeutet in seiner Anwendung auf unsern Gegenstand nicht nur das Inkraftbleiben eines vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehevertrages,

[1]) Literatur: Die Kommentare zum Einführungsgesetz von Planck (3. Aufl. 1905); Riedner (2. Aufl. 1901); Staudinger-Wagner (2. Aufl. 1905); Neumann Band III. (Wo nichts weiter bemerkt ist, beziehen sich im folgenden die Zitate aus ihnen auf die Erläuterung zu Art. 200); — Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, jetzt in 3. Aufl. 1901; Wieruszowski II §§ 4—6; Affolter, Das intertemporale Recht 1901; System des deutschen bürgerlichen Uebergangsrechts 1903; Düringer, Die Ueberleitung der ehelichen Güterstände 1903; Kommentar zum badischen Gesetz vom 4. August 1902 (1903); Becher, Die Ausführungsgesetze z. BGB. 1901; Materialien zum bayerischen Uebergangsgesetz, als Abteilung VII der „Gesamten Materialien" (1900) [zitiert als Becher VII]. — Wo im folgenden zum Namen eines Bundesstaates ein a oder § ohne Angabe des Gesetzes zitiert ist, sind bezw. folgende Gesetze gemeint: Anhalt, AG. zum BGB. vom 18. April 1899; Baden, Gesetz betr. die Ueberleitung der ehelichen Güterstände, vom 4. Aug. 1902; Bayern, Gesetz betr. Uebergangsvorschriften, vom 9. Juni 1899; Braunschweig, AG. z. BGB., vom 12. Juni 1899; Bremen, Gesetz betr. den Güterstand der .... Ehen, vom 18. Juli 1899; Elsaß-Lothringen, AG. zum BGB. vom 7. April 1899; Verordnung betr. den Güterstand der .... Ehen, vom 2. Mai 1900 (zitiert: VO.); Hamburg, Gesetz betr. den Güterstand der .... Ehen, vom 14. Juli 1899; Hessen, AG. zum BGB., vom 17. Juli 1899; Lippe, AG. zum BGB., vom 17. Nov. 1899; Lübeck, AG. zum BGB., HGB. und zur WO., vom 30. Okt. 1899; Mecklenburg-Schwerin, VO. zur Ausführung des BGB., vom 9. April 1899; Mecklenburg-Strelitz, VO. zur Ausführung des BGB., vom 9. April 1899; Oldenburg, Gesetze zur Ausführung des BGB. und HGB., a) für das Herzogtum Oldenburg, b) für das Fürstentum Birkenfeld, c) für das Fürstentum Lübeck, sämtlich vom 15. Mai 1899; Preußen, AG. zum BGB., vom 20. Sept. 1899; VO. betr. den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dez. 1899; Reuß ä. L., AG. zum BGB., vom 26. Okt. 1899; Reuß j. L., AG. zum BGB., vom 10. Aug. 1899; Königreich Sachsen, AG. zum BGB., vom 18. Juni 1898; Sachsen-Altenburg, AG. zum BGB., vom 4. Mai 1899; Sachsen-Coburg-Gotha, AG. zum BGB., vom 20. Nov. 1899; Sachsen-Meiningen, Gesetz über das Ehegüterrecht, vom 10. Aug. 1899; Sachsen-Weimar-Eisenach, AG. zum BGB., vom 5. April 1899; Schaumburg-Lippe, AG. zum BGB. vom 23. Aug. 1898; Schwarzburg-Rudolstadt, AG. zum BGB., vom 11. Juli 1899; Schwarzburg-Sondershausen, AG. zum BGB., vom 19. Juli 1899; Waldeck-Pyrmont, AG. zum BGB. vom 11. Dez. 1899; Württemberg, AG. zum BGB. vom 28. Juli 1899.

sondern auch die fortdauernde Geltung des bisherigen Rechtes für das ganze Gebiet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer vorher geschlossenen Ehe, also auch für die Zulässigkeit des Ehevertrages. Beide Folgerungen sind vom Reichsgesetzgeber in Satz 1 des Art. 200 EG. im Prinzip angenommen; in Absatz II wird jedoch die zweite Konsequenz in gewissem, näher zu untersuchendem Umfang abgelehnt, zugunsten des neuen Rechtes. Es ist von vornherein klar, daß eine Einschränkung der angedeuteten Konsequenzen bei der unendlichen Zersplitterung und Unsicherheit der bisherigen Güterrechtsverhältnisse Deutschlands in hohem Grade erwünscht war. Und der Reichsgesetzgeber konnte in der Schonung alten Rechtes überhaupt nur deshalb so weit gehen, wie Art. 200 es tut, weil er darauf rechnete, daß die — scheinbar mehr dazu berufenen — Landesgesetze die Ermächtigung des Art. 218 als eine nicht mißzuverstehende Einladung ansehen und dementsprechend ausnützen würden.

Die Betrachtung der aus dem Zusammen- (oder fast möchte man sagen Entgegen-) Wirken von Reichs- und Landesgesetzen entstandenen heutigen Rechtslage gliedert sich naturgemäß danach, ob ein Ehevertrag vor oder nach dem 1. Januar 1900 geschlossen, und innerhalb jeder Gruppe, ob er dem Reichs- oder dem Landesrecht unterstellt ist.

A. I. Die Wirksamkeit eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehevertrages bemißt sich reichsrechtlich nach den bisher dafür geltenden Gesetzen (Art. 200 Satz 1). Dabei ist unter Ehevertrag nur eine Vereinbarung zu verstehen, durch welche die zur Zeit des Abschlusses als Güterstandswirkungen zu betrachtenden Vermögensrechtsverhältnisse geregelt wurden. Während also z. B. auch die erbrechtlichen Wirkungen eines durch Vertrag eingeführten Güterstandes bestehen bleiben (Art. 200 II 2), richten sich die Wirkungen eines nach bisheriger Terminologie als Ehevertrag bezeichneten personen- oder rein vermögensrechtlichen Vertrages nicht nach Art. 200. So treten z. B. Domizilverträge, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unzulässig sind, gemäß Art. 199 mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft; desgleichen Einkindschaftsverträge, soweit sie nicht lediglich der güter- und gütererbrechtlichen Sphäre angehören.[1])

In bezug auf Eheverträge im technischen Sinn kommt das bisherige Recht insbesondere auch für die Frage nach der Wirksamkeit gegenüber Dritten in Betracht. § 1435 findet reichsrechtlich auf altrechtliche Vertragsgüterstände so wenig Anwendung wie auf bestehen bleibende gesetzliche Güterstände,[2]) auch nicht im Falle einer Wohnsitz-

---

[1]) Mot. z. EG. S. 288; Planck zu a. 200 N. II 3; Niedner N. B 3; Wieruszowski II S. 44 N. 3. — Ob aber die Scheidung der Einkindschaftsverträge nach ihrer güterrechtlichen und ihrer personenrechtlichen Seite immer durchführbar ist, ist eine andere Frage.

[2]) Das ist ausführlich und u. E. zutreffend begründet in Mot. z. EG. S. 284 ff. In der II. Kommission wurden verschiedene Anträge auf Anwendung des § 1435 verworfen, Prot. VI S. 538—541. Die Richtigkeit der Erwägungen

verlegung.[1]) Ein Eintrag ins Güterrechtsregister wäre also überflüssig, infolgedessen unzulässig; hat er gleichwohl stattgefunden, so schützt er Dritte nicht nach § 1435 gegen Abänderung durch Ehevertrag.[2]) War dagegen nach bisherigem Recht die Wirksamkeit gegen Dritte in weiterem oder beschränkterem Maße als nach BGB. von der Beobachtung bestimmter Publizitätsvorschriften abhängig, so können sich Dritte in gleicher Weise auch künftig auf diese Schutznormen berufen, wenn denselben nicht genügt worden ist; letzteres steht den Ehegatten aber auch noch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes frei.[3])

II. Diese reichsrechtlichen Grundsätze haben aber nur einen sehr beschränkten Geltungsbereich. Für die große Mehrzahl der Fälle haben die Landesgesetzgebungen eingegriffen, teils indem die bestehenden vertragsmäßigen Güterstände analog den gesetzlich geltenden übergeleitet wurden, teils indem für die nicht übergeleiteten Güterstände ohne Rücksicht auf ihre Begründung durch Gesetz oder Vertrag der güterrechtliche Verläßlichkeitsschutz des § 1435 für anwendbar erklärt wurde. Da in letzterer Hinsicht für vertragsmäßige Güterstände alten Rechtes keine Besonderheiten gelten,[4]) fassen wir nur die erste Art landesrechtlicher Regelung ins Auge.[5]) Zu unterscheiden ist dabei zwischen kodifizierenden und modifizierenden Eheverträgen.

1. Die landesrechtliche Ueberleitung von kodifizierenden Eheverträgen (sei es selbständig, sei es verweisend kodifizierenden):

a) Einige Staaten machen für vertragsmäßig begründete Güterstände eine ausdrückliche Ausnahme von der sonst stattfindenden Ueberleitung:[6])

So Braunschweig § 7 Nr. 2, Hamburg §§ 5—7[7]), Lippe § 35 IV, Oldenburg § 16 II, Oldenburg-Lübeck § 15. Birkenfeld bestimmt die Aufrechterhaltung vertragsmäßiger Güterstände nur für zwei Spezialfälle.[8]) Beide Mecklenburg (§ 210 f. bzw. § 208 f.) leiten nur den Güterstand des gemeinen Dotalrechts ohne Rücksicht auf Begründung

---

der Motive ist nun durch die Erfahrungen Badens bestätigt; s. die Begründung zum Gesetz vom 4. August 1902 bei Düringer S. 91 ff.

[1]) Wieruszowski II S. 47 N. 12; Planck N. IV 1; Habicht S. 548.

[2]) Denn auch für den nach 1. Januar 1900 in altrechtlicher Ehe geschlossenen Ehevertrag findet reichsrechtlich § 1435 in der Regel keine Anwendung, worüber unten; vgl. Wieruszowski II S. 47 N. 12a.

[3]) Wieruszowski II S. 48 N. 13; Habicht S. 458; Planck N. VI 1 Abs. 2.

[4]) Wir verweisen auf die Zusammenstellung bei Wieruszowski II S. 121—137, s. auch unten S. 141.

[5]) Auch hierfür eine nahezu vollständige Uebersicht bei Wieruszowski II S. 81 ff., dessen Gruppierung wir im Text folgen.

[6]) Die Ueberleitung wird aber hier meist indirekt herbeigeführt durch § 1435.

[7]) § 5 gewährte die Möglichkeit, vor 1. Januar 1900 durch Ehevertrag die fortdauernde Geltung des vormals gesetzlichen Güterstandes zu vereinbaren.

[8]) § 62 I 2: soweit der bisher gesetzliche Güterstand von Oldenburg oder Oldenburg-Lübeck auf Grund Ehevertrages gilt. Im übrigen s. S. 139 N. 4.

durch Gesetz oder Vertrag über, im übrigen bleibt der vertragsmäßige Güterstand bestehen. Der Ehevertrag behält hier auch dann seine Wirksamkeit, wenn er den bisher gesetzlichen Güterstand des betreffenden Staates — z. B. weil die Gatten ihr Ehedomizil in einem andern Bundesstaat hatten — eingeführt hatte.

b) Andere Staaten leiten auch vertragsmäßig begründete Güterstände über[1]) und zwar

1. sofern ein Güterstand des eigenen Rechtes kraft Vertrages galt, nach den eigenen Ueberleitungsnormen für den entsprechenden gesetzlichen Güterstand;

2. sofern ein nicht im eigenen Gebiet vorkommender Güterstand durch Vertrag eingeführt war, nach den Ueberleitungsnormen desjenigen Bundesstaates, in welchem dieser Güterstand bisher als gesetzlicher galt. Dabei werden meist besondere Bestimmungen getroffen, für den Fall, daß danach die Ueberleitungsgesetze mehrerer anderer Bundesstaaten konkurrieren. Die Ueberleitungsnormen des danach maßgeblichen Staates, den wir kurz als den „Heimatsstaat" des betreffenden Güterstandes bezeichnen, sollen hier auch dann eingreifen, wenn der Heimatsstaat des Güterstandes selbst alle vertragsmäßigen Güterstände unverändert läßt. Hatten z. B. in Preußen wohnende Ehegatten ihren Güterstand durch Verweisung auf das oldenburgische Recht geregelt, so greift nach Art. 10 der preußischen Verordnung die Verwandlung in den ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB. ein, obwohl Oldenburg selbst, § 16 II, eine Ueberleitung nicht herbeiführen würde.[2]) Keine Bestimmung ist dagegen für diejenigen auf Vertrag beruhenden „andersdeutschen" Güterstände getroffen, welche von ihrem Heimatsstaat überhaupt nicht übergeleitet wurden; für diese gilt arg. e contr. das bisherige Recht.

Unter b gehören: Bayern Art. 21, 22, 94—96, 124; Elsaß-Lothringen §§ 144, 158, 163, 164 der VO.; Hessen[3]) §§ 199, 208, 243 ff.; Preußen Art. 58, 61 der VO.; Birkenfeld §§ 44, 62 II[4]); Meiningen Art. 42 §§ 26, 28; Coburg-Gotha §§ 36, 39.[5])

Einige Staaten stellen dieselbe Rechtslage dadurch her, daß sie die Geltung ihrer eigenen Ueberleitungsnormen nicht ausdrücklich auf die-

---

[1]) Vgl. die unseres Erachtens durchaus zutreffende Begründung dieses Vorgehens durch den Referenten, Abg. Casselmann, im Justizgesetzgebungs-Ausschuß der bayr. Kammer der Abgeordneten; Verhandlungen des Justizgesetzgebungs-Ausschusses der Kammer d. Abg. 1899, Beil.-Bd. XX, Abtlg. II S. 820 ff.; Becher VII S. 360.

[2]) Vgl. Wieruszowski II S. 82 N. 44.

[3]) Hessen beschränkt jedoch die Geltung andersdeutscher Ueberleitungsgesetze auf die Fälle einer Ueberleitung in einen Güterstand des BGB., während z. B. Bayern zweifellos alle Ueberleitungsgesetze trifft mit der Fassung: „Vorschriften, welche den Güterstand mit den Vorschriften des BGB. in Einklang zu bringen bezwecken".

[4]) Mit der S. 138 N. 8 erwähnten Ausnahme.

[5]) Für die Gebiete des französischen Rechts wird der vertragsmäßige Dotalgüterstand aufrechterhalten von: Bayern Art. 139; Elsaß-Lothringen § 160; Hessen Art. 258; Birkenfeld § 59; Preußen Art. 56 § 10.

jenigen Fälle erstrecken, wo die von ihnen übergeleiteten Güterstände kraft Vertrages gelten, anderseits aber für andersdeutsche Güterstände, welche durch Vertrag eingeführt sind, die Fortdauer des bisherigen Rechts mit den vom zuständigen Landesrecht erlassenen Ueberleitungsmodifikationen anordnen. Daß hier die Ueberleitung auch die durch Ehevertrag begründeten Güterstände des heimischen Rechtes betrifft, wird von Wieruszowski II S. 83 N. 46 gegen Habicht überzeugend dargetan;[1]) der Wortlaut „gesetzlicher Güterstand" in diesen Gesetzen bedeutet eine Bezeichnung des Inhaltes, nicht der Quelle seiner Geltung, wie wir ja auch von vertragsmäßiger Einführung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes unseres Bürgerlichen Gesetzbuches sprechen. Die hierhergehörigen Staaten sind: Baden § 2; Reuß ä. L. §§ 112, 113; Reuß j. L. § 94 Ziff. 1 und 2; Altenburg §§ 97, 98; Rudolstadt Art. 134 ff.; Sondershausen Art. 48; Waldeck Art. 24, 27.

Königreich Sachsen leitet nur die vom Sächs. BGB. vorgesehenen vertragsmäßigen Güterstände über (§ 34).[2])

c) Die dritte Gruppe endlich übergeht die vertragsmäßigen Güterstände ganz mit Stillschweigen. Es ist anzunehmen, daß die Ueberleitung bisheriger „gesetzlicher Güterstände auch dann eingreift, wenn diese einen Ehevertrag zur Grundlage haben."[3]) Soweit danach eine Ueberleitung nicht eingreift, gilt die von einem andern Bundesstaat ausgesprochene Ueberleitung, wenn sie kraft örtlicher Geltung den betreffenden Güterstand schon ergriffen hat (vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht etwa Eheverträge unberührt läßt). Im übrigen gilt die reichsrechtliche Regelung Art. 200 EG. In diese Gruppe gehören: Anhalt, Bremen, Lübeck, Weimar, Schaumburg.

2. Modifizierende Eheverträge bleiben gegenüber der landesrechtlichen Ueberleitung meistens aufrecht erhalten. Soweit es sich um schon vollzogene Verschiebungen zwischen den einzelnen Gütermassen handelt, kann dies als selbstverständlich angesehen werden.[4]) In zahlreichen Uebergangsgesetzen ist auch die Aufrechterhaltung der bisherigen Abgrenzung der Gütermassen ausdrücklich ausgesprochen.[5]) Nur eine scheinbare Ausnahme hiervon machen die Ueberleitungsgesetze für den Dotalgüterstand, wenn sie zu Eingebrachtem bestimmen, was als dos bestellt oder dem Manne von der Frau ohne Vorbehalt der Verwaltung und Nutznießung überlassen war, alles übrige aber zu Vorbehaltsgut.[6])

---

[1]) Uebereinstimmend: Planck Note III 2 b Abs. 2; Riedner Note 6 II 3 Abs. 2.

[2]) Irrig hier Wieruszowski II S. 82.

[3]) Wieruszowski II S. 83 N. 47.

[4]) Habicht S. 578; Wieruszowski II S. 103; Riedner N. D II, 2, a, α; Kaufmann im Archiv f. sächs. Recht 10 S. 296.

[5]) Nachweise bei Wieruszowski II S. 103 N. 104.

[6]) So: Bayern Art. 90 II; Braunschweig Art. 73 § 3; Hessen Art. 196; Schwerin § 211; Strelitz § 209; Preußen Art. 49 § 2; Schaumburg § 24; Waldeck Art. 25 § 2. Eine weitere Ausnahme siehe: Bayern Art. 97; Preußen Art. 59 § 1 II in bezug auf § 1439 BGB. — Habicht S. 578.

Nur Meiningen §§ 3, 5, 6, 25 und Coburg-Gotha Art. 42 §§ 3, 5, 6, 25, verteilen mit souveräner Willkür das schon vorhandene Vermögen nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches.[1])

Für anderweitige Vereinbarungen innerhalb des Rahmens eines bisherigen Güterstandes ist fast durchweg eine besondere konservierende Bestimmung getroffen.[2]) In Ermangelung einer solchen muß die Aufrechterhaltung nach Art. 200 EG. gelten, soweit nicht etwa der Güterstand in einen solchen des Bürgerlichen Gesetzbuches übergeleitet ist und die in die Zukunft wirkende Vertragsbestimmung mit diesem Güterstand nicht vereinbar ist.

3. Damit, daß ein bestehender vertragsmäßiger Güterstand übergeleitet oder nicht übergeleitet wird, ist noch nicht gesagt, welche Wirksamkeit ihm nun künftig gegenüber Dritten beikommt. Es gelten hier landesrechtlich sehr verschiedene Normen: Zum Teil — namentlich für die nicht übergeleiteten Güterstände — bestimmt sich die Wirksamkeit gegenüber Dritten nach den bisherigen Gesetzen; dies ist für alle nicht übergeleiteten Güterstände anzunehmen, für die nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, weil eben insoweit die oben dargelegten Grundsätze des Art. 200 I 1 EG. eingreifen. Zum größten Teil aber — nämlich für die Mehrzahl der übergeleiteten Güterstände — gilt weder ein altrechtlicher noch ein neurechtlicher Verläßlichkeitsschutz, ohne Rücksicht auf Begründung des übergeleiteten Güterstandes durch Gesetz oder Vertrag. Zum Teil endlich werden die Registervorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ähnliche selbständig aufgestellte Schutzbestimmungen für anwendbar erklärt (s. oben S. 138 N. 4).

B. An zweiter Stelle ist nun die Frage zu behandeln, welche Grundsätze für die Zulässigkeit eines nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehevertrages gelten. Daß für Ehen, die erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden (oder zwar vorher geschlossen, aber erst nachher in den Wirkungsbereich des deutschen Rechtes eingetreten sind), lediglich die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches (bzw. des Art. 15 EG.) in Betracht kommen, bedarf keiner Erwähnung. In Betracht kommen hier nur altrechtliche Ehen.

I. Hierfür ist es wichtig, zunächst den Inhalt der reichsrechtlichen Uebergangsnormen genau festzustellen.

Art. 200 sagt in Abs. I: „Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend —"

und in Abs. II: „Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Regelung des Güter-

---

[1]) Hiergegen mit Recht Niedner N. D II 2 a α.

[2]) Nachweisungen bei Wieruszowski II S. 84 N. 48; dazu noch: Hamburg § 8; Braunschweig § 73 Nr. 3 Satz 2; Reuß ä. L. § 112 II; Baden § 17 (s. Düringer S. 68 ff.) — Einschneidend auch hier Meiningen § 36, 2 und Coburg-Gotha Art. 42 § 26 II.

standes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde."

In welchem Verhältnis stehen diese Sätze zueinander? Ist für Eheverträge nach dem 1. Januar 1900 lediglich Absatz II maßgebend, oder kommt auch der Grundsatz des Absatz I in Betracht?

Der Ausdruck „Güterstand" im Gegensatz zu „Güterrecht" in Art. 15 EG. könnte zur Verneinung der letzteren Alternative geneigt machen. Allein zutreffend hat Habicht S. 539 darauf hingewiesen, daß „Güterstand einer . . . bestehenden Ehe" in Abs. I im Gegensatz steht zum „bisherigen Güterstand" in Abs. III, also nicht nur den zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Güterstand bezeichnet; außer Zweifel gestellt wird die Erstreckung des Abs. I auf jeden, auch erst noch einzuführenden, Güterstand bestehender Ehen durch die Fassung des Art. 119 Entwurf I, der gleichlautend mit Art. 200 I beginnt, dann aber beifügt: „Dies gilt insbesondere auch von der Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Ehevertrages."[1])

Es fragt sich also, inwieweit die Bestimmung des Abs. I für neugeschlossene Eheverträge durch Abs. II eingeschränkt oder ergänzt wird.

Positiv ergibt Abs. II eine doppelte Erweiterung zugunsten des neuen Rechts. Er gibt einmal die Erlaubnis zum Abschluß von Eheverträgen auch für diejenigen Ehen, deren maßgebendes Recht ein Ehevertragsverbot aufstellte, und er gewährt zweitens inhaltlich die Möglichkeit, einen Güterstand des BGB. einzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob bisher ein prinzipielles Ehevertragsverbot bestand oder ob nur (bei prinzipieller Ehevertragsfreiheit) zwingende Normen den Vertragsinhalt beschränkten.

Negativ enthält Abs. II eine Einschränkung der Ehevertragsfreiheit auf einen nach BGB. zulässigen Inhalt für diejenigen Verträge, deren Abschluß erst durch die erwähnte Aufhebung eines bisherigen Ehevertragsverbotes ermöglicht wird. Diese Einschränkung der Ehevertragsfreiheit ergibt sich einfach daraus, daß das bisherige Ehevertragsverbot nur im Zusammenhang mit dem Vordersatz des Abs. II, der nur von einer nach BGB. zulässigen Regelung spricht, aufgehoben wird. Es fragt sich nun, ob diese negative Seite des Abs. II auch dann gelten solle, wenn bisher kein prinzipielles Ehevertragsverbot bestand, insbesondere ob für solche Fälle § 1433 BGB., das Verweisungsverbot in bezug auf Güterstände des bisherigen Rechtes, Anwendung zu finden habe. Daß die Bejahung dieser Frage wünschenswert wäre, ist nicht zu bezweifeln. Die Bejahung scheint uns aber ausgeschlossen.

Jedenfalls ist sie aus dem Wortlaut des Abs. II nicht zu folgern; „natürlich", wie Niedner N. B 4 b meint, ist sie also nicht.[2]) Wenn

[1]) Daß damit nicht etwa nur schon geschlossene Eheverträge gemeint sind, ergeben noch deutlicher die Mot. z. EG. S. 286, wo die Aufhebung der bisherigen Ehevertragsverbote für die Zukunft abgelehnt wird.

[2]) Ohne Begründung bejahen auch Fischer-Henle zu Art. 200 N. 9.

Habicht in seiner ausführlichen Begründung der gegenteiligen Ansicht S. 539 N. 1 die Meinung äußert, die Beschränkung der negativen Seite auf den Fall eines bisherigen Vertragsverbotes hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, so ist zu erwidern, daß im Gegenteil die Beschränkung der bisher bestehenden Vertragsfreiheit als Ausnahme von Abs. I eines besonderen Ausdruckes bedurft hätte. Habicht sagt, die Fassung in unserem Sinn hätte etwa lauten müssen: „Der Güterstand kann durch Ehevertrag auch dann geregelt werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig war; für solchen Ehevertrag sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.“ Hierdurch wäre aber die zweite positive Seite des Abs. II — Gestattung eines Güterstandes des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch wo bisher kein Ehevertragsverbot bestand — gar nicht zum Ausdruck gelangt. Diese zweite positive Seite betrachtet Habicht scheinbar als so selbstverständlich, daß er alle darauf bezüglichen Stellen der Protokolle völlig mißdeutet. So schon, wenn er sich auf die Fassung des dem Abs. II zugrunde liegenden Antrages 4 (Protokolle VI S. 536) beruft, welche gerade durch die Stellung des Wortes „auch“ diese zweite positive Seite deutlichst zum Ausdruck brachte. Der Antrag lautete: „Durch Ehevertrag kann eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Regelung des Güterstandes getroffen werden, auch dann, wenn nach den bisherigen Gesetzen die Schließung eines Ehevertrages unzulässig ist.“ Also in erster Linie eine Erweiterung des zulässigen Vertrags*inhaltes*, dann erst die Ausdehnung dieser Erlaubnis auch auf Fälle bisherigen Vertrags*verbotes*! Indem aber Habicht die positive Bedeutung des Vordersatzes für den Vertrags*inhalt* übersieht, liest er denselben, als ob er lautete: „Durch Ehevertrag kann *nur* eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Regelung getroffen werden, dies aber auch dann usw.“ Und dieser Irrtum führt Habicht so weit, die ausdrückliche Feststellung der Protokolle in unserem Sinn für seine Interpretation in Anspruch zu nehmen. Die Stelle lautet: „Der Antrag 4 bezweckt, den Ehegatten die Schließung eines Ehevertrages in demselben Umfang *zu ermöglichen*, in welchem sie ihn schließen könnten, wenn sie sich erst unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches verheiratet hätten“. Also wiederum ausdrücklich eine *Erlaubnis* und zwar eine Erlaubnis, für deren Geltung „der Antrag keinen Unterschied macht, ob das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen gestattet oder nicht.“ Habicht aber liest auch hier wieder „*nur* in dem Umfang zu ermöglichen“ und führt dann den zweiten Satz (daß der Antrag keinen Unterschied macht usw.) in gesperrten Lettern an zum Beweis, daß dieses von ihm stillschweigend angenommene „nur“ ohne Unterschied für alle Eheverträge in altrechtlicher Ehe gelte. Richtig ist, daß unter den Gründen, die für die Annahme des Antrages durch die Mehrheit angeführt werden, sich nichts findet, „was darauf schließen ließe, daß man für Güterstände, bei denen bisher schon ein nachträglicher Ehe-

vertrag zulässig war, auch künftig einen Ehevertrag mit einem Inhalt gestatten wolle, der nach Bürgerlichem Gesetzbuch unzulässig ist" — aber es findet sich auch nichts, was auf das Gegenteil schließen ließe und das müßte der Fall sein, damit eine über den klaren Wortlaut des Abs. II und des zugrunde liegenden Antrages hinausgehende Ausnahme von dem Prinzip des Abs. I angenommen werden dürfte. Die einzige Stelle, die uns einige Bedenken erregt, ist gerade diejenige, die Habicht als „scheinbar" gegen seine Auffassung sprechend bezeichnet. Der Antragsteller bemerkte nämlich (Prot. VI S. 542), er betrachte es als selbstverständlich, daß die Ehegatten im Rahmen ihres bisherigen Güterstandes auch künftig Aenderungen vornehmen könnten, soweit solche nach bisherigem Recht zulässig waren. Es könnte danach den Anschein erwecken, als sei die Zulässigkeit anderer Verträge, die das alte, nicht aber das neue Recht gestattet, nicht „selbstverständlich", d. h. nicht Folge des in Abs. I niedergelegten Grundsatzes. Aber diese Argumentation ist doch nicht zwingend, zumal die Protokolle überhaupt an dieser Stelle die nötige Klarheit vermissen lassen, wenn sie fortfahren: „Eine Folge hiervon ist, daß wo das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen verbot, die Ehegatten künftig auch nicht diejenigen Aenderungen vornehmen dürfen, die das Bürgerliche Gesetzbuch den Ehegatten der unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen erlaubt." Woraus dies eine „Folge" sein soll, ist nicht ersichtlich. Sachlich wird man dem Antragsteller aber in der einen wie in der andern Richtung beistimmen müssen: Soweit Modifikationen bisher zulässig waren, bleiben sie es auch künftig, soweit sie nicht gestattet waren, können sie auch auf Grund des Art. 200 II nicht in die schon bestehenden Verhältnisse eingepaßt werden, weil Art. 200 II das Ehevertragsverbot nur zugunsten der Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches aufhebt.[1] Habicht dagegen will auch im ersteren Fall nur Aenderungen gestatten, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig sind; das könnte doch nur aus Art. 200 II herausgelesen werden, müßte aber dann ebenso für den Fall bisher bestehender Vertragsverbote gelten; denn was Art. 200 II ausspricht, das gilt alles auch für diesen Fall.[2] Habicht stützt sich auch lediglich darauf, daß das in den Protokollen erwähnte Beispiel eines künftig noch zulässigen Modifikationsvertrages zufällig auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar ist.[3]

---

[1]) So faßt auch Wieruszowski II S. 53 N. 31 die angeführte Stelle der Protokolle auf.

[2]) Fischer-Henle zu Art. 200 N. 6 erklären Modifikationen des bisherigen Güterstandes schlechthin für unzulässig; das kann nur auf mißverständlicher Deutung des Wortes „Regelung" beruhen. — Fraglich kann es nur sein, ob Modifikationen eines Güterstandes, die bisher möglich und zugleich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig, entgegen einem bisherigen Ehevertragsverbote getroffen werden können. Dies hält Planck N. II 8 Abs. 1 für zulässig. Es wird ihm beizustimmen sein, obwohl die Protokolle scheinbar auf anderem Standpunkt stehen.

[3]) Vorbehaltsvertrag in Verwaltungsgemeinschaft des Allgemeinen Landrechtes.

Wortlaut und Entstehungsgeschichte geben also keinen Anhalt dafür, daß die bisher bestehende Ehevertragsfreiheit durch Abs. II beschränkt werden sollte. Noch weniger ist es angängig, aus dem Wortlaut des § 1433 abzuleiten, daß er auch für Veränderungen altrechtlicher Güterstände gelte.[1]) Das kann doch nur aus den Uebergangsnormen entnommen werden. Höchstens könnte man daran denken, daß, ganz abgesehen von den Bestimmungen des Art. 200, der § 1433 BGB. seiner Tendenz nach für alle nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Eheverträge schlechthin Geltung verlange, daß insoweit das im übrigen fortgeltende Recht „gegen den Zweck“ einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoße. So allein ist es zu erklären, daß die Motive zum EG. S. 286 ff. auf einen Ehevertrag einer altrechtlichen Ehe § 1433 (Entwurf I § 1334) „selbstverständlich“ für anwendbar erklären. U. E. ist es aber nicht angängig, in einer vom EG. ausdrücklich geregelten Materie einer einzelnen Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches Wirkungskraft gegenüber altrechtlichen Verhältnissen beizulegen.[2]) So wünschenswert die Anwendung des § 1433 erscheint, hätte sie doch einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft[3]).

Es ist daher durchaus zu billigen, daß eine Reihe von Ueberleitungsgesetzen § 1433 im besonderen oder die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches im allgemeinen für die Zulässigkeit aller nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eheverträge für maßgebend erklären.[4]) Soweit aber in den Uebergangsgesetzen eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt, können die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über vertragsmäßiges Güterrecht nur auf diejenigen Ehen Anwendung finden, deren Güterstand in einen solchen des Bürgerlichen Gesetzbuches übergeleitet ist.

II. Form des Ehevertrages und die zum Abschluß erforderliche Geschäftsfähigkeit bezw. deren Ergänzung oder Ersetzung richten

---

[1]) Ganz abzuweisen ist folgendes Argument, mit dem Wieruszowski II S. 52 N. 29 Habichts Ansicht stützen will: Die bisher bestehende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau falle nach Abs. III mit dem Wechsel des bisherigen Güterstandes weg. „Dabei ging man zweifellos (!) davon aus, daß nach erfolgter Güterstandswandlung das Bürgerliche Gesetzbuch die güterrechtliche Gerechtsame des Mannes gegen Antastungen durch Rechtsgeschäfte der Frau auf anderem Wege genügend sicherstellen werde. Man setzte also geradezu voraus, daß eine der im BGB. geregelten Güterordnungen an die Stelle der altrechtlichen treten würde.“ — Hiergegen ist zu sagen: Bei Abfassung des Abs. III, der vor Abs. II beschlossen wurde, konnte niemand wissen, ob und welchen von den sieben Anträgen zum Ehevertragsrecht man annehmen werde, zudem hatte der Antragsteller des Abs. III über Ehevertragsrecht ganz andere Vorschläge gemacht als die Gesetz gewordenen.

[2]) Vgl. hierzu Riedner S. 290.

[3]) So auch Planck Note II 8 a. E. gegen die 1. und 2. Auflage seines Kommentars.

[4]) So: Bayern Art. 27, Preußen Art. 62, Reuß ä. L. § 114, Altenburg § 99, Schaumburg-Lippe § 33, Waldeck Art. 28.

sich nach der fast unbestrittenen communis opinio [1]) nach dem 1. Januar 1900 nach neuem Recht.

Einige Landesgesetze (vgl. S. 145 N. 4) sprechen auch für die Form die Geltung des Reichsrechts ausdrücklich aus.

III. Nähere Betrachtung erfordert die Frage der Wirksamkeit des nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehevertrages in altrechtlicher Ehe gegenüber Dritten.

1. Eine Sonderbestimmung des EG. fehlt. Da es sich, wie schon wiederholt betont wurde, keineswegs um eine Formvorschrift handelt, gilt also reichsrechtlich Art. 200 Abs. I auch hierfür, wie das im Art. 119 des Entwurfes I ausdrücklich ausgesprochen war.

Daß § 1435 nicht etwa den Bestimmungen des EG. vorgeht, ergibt sich für einen das bisherige Güterrecht abändernden Ehevertrag schon daraus, daß die „Verwaltung und Nutznießung" im Sinne des § 1435 I nur die vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte sein kann, Abs. II aber eine Eintragung ins Güterrechtsregister voraussetzt, die reichsrechtlich nur für Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist. Aber auch wenn die Ehegatten einen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Ehevertrag eingeführt hätten, kann gegenüber einer späteren Veränderung dieses Güterstandes nicht der Schutz des § 1435 angerufen werden.[2]) Wieruszowski II S. 55 bestreitet letzteres für den Fall, daß der erste nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossene Ehevertrag nach altrechtlichen Grundsätzen Dritten gegenüber Wirksamkeit erlangt habe. Hier, sagt er, stehen sich der erste neurechtliche Güterstand und ein zweiter abgeänderter gegenüber, und zwischen beiden entscheidet in Ansehung der Wirksamkeit gegen Dritte die Norm des § 1435.[3]) Selbst zugegeben, daß durch die Annahme eines Güter-

---

[1]) Für die Form: Mot. z. EG. S. 286 ff.; Entwurf I § 1335; Prot. VI S. 537, 544; Wieruszowski II S. 52; Habicht S. 539 N. 1; Planck N. II 9; Niedner N. B 4 b Abs. 3; Neumann N. 2 b. — Anderer Ansicht nur Affolter S. 221 und Fischer-Henle N. 7. — Betreffend Geschäftsfähigkeit: Planck, Niedner, Neumann a. a. O.; s. auch Habicht S. 130.

[2]) Uebereinstimmend Planck N. II 9 und IV 1. Abs. 1 a. E. „Da der Zweck, welcher mit dem Registerzwang verfolgt wird, nicht zutrifft und eine positive Vorschrift fehlt"; Habicht S. 548 ff. (auf dessen Begründung im Text eingegangen wird). — Dagegen hält Niedner (N. B 4 b) den § 1435 schlechthin für anwendbar; seine Berufung auf Habicht S. 539 N. 1 kann man nur so deuten, daß er § 1435 als Formvorschrift faßt.

[3]) Beispiel: In Württemberg wohnende württembergische Eheleute führen am 1. Februar 1900 allgemeine Gütergemeinschaft nach BGB. ein; am 1. Februar 1903 vereinbaren sie Gütertrennung, beides nach § 1434, Württemberg leitet nicht über. Nach Wieruszowski gilt vom 1. Februar 1900 ab die allgemeine Gütergemeinschaft ohne weiteres gegenüber dem bisherigen Güterrecht, vom 1. Februar 1903 ab die Gütertrennung, aber gutgläubigen Dritten gegenüber nur mit der Beschränkung des § 1435 I, die aber nicht zugunsten der seit 1. Februar 1900 geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern zugunsten des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes des BGB. eingreift.

standes des BGB. die Ehegatten sich auch den für die Veränderung desselben geltenden neurechtlichen Grundsätzen unterwerfen, so liegt ja doch kein Fall vor, den § 1435 treffen würde. Denn mit Recht bemerkt Habicht S. 548 N. 2, daß § 1435 I nur die kraft Gesetzes geltende Verwaltung und Nutznießung des BGB. meint, hier aber der gesetzliche Güterstand des BGB., wenn überhaupt, so nur kraft Vertrages gelte. Diese Auslegung ist nicht, wie Wieruszowski II S. 56 N. 37 meint, „zu ängstlich", sondern sie ist die notwendige Konsequenz aus der unbestrittenen Tatsache, daß eine vertragsmäßige Verwaltung und Nutznießung nur durch Eintrag unter güterrechtlichen Schutz gestellt wird (§ 1435 Abs. II, nicht Abs. I). Noch gewaltsamer aber ist die Auslegung des Abs. 1, mit der Wieruszowski auch die Verwandlung einer vertragsmäßig eingeführten Gütergemeinschaft in Gütertrennung unter § 1435 bringen will. „Ist denn der Ehevertrag, der die Gütertrennung bestimmt, kein solcher, der gleichzeitig die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausschließt?" Ja, ist vielleicht auch der Ehevertrag, der Gütertrennung in allgemeine Gütergemeinschaft verwandelt, „ein solcher, der gleichzeitig die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausschließt"? Und wenn hierfür kein Verläßlichkeitsschutz gelten kann, warum soll er gerade für die ersterwähnten Fälle unter Vergewaltigung des Gesetzeswortes angenommen werden? Der einzige Fall, in dem ein solcher Schutz nach der Fassung des § 1435 angenommen werden könnte, wäre der, daß die Ehegatten den ersten neurechtlichen Vertragsgüterstand freiwillig eintragen ließen und nach der Eintragung verändern.[1]) Hier halten auch die Protokolle VI S. 544 die Anwendung des § 1435 für gegeben.[2]) Es fragt sich nur, ob eine Eintragung lediglich zum Zwecke der Sicherung Dritter gegen künftige Abänderung nach den Grundsätzen des BGB. und des FGG. zulässig ist. Das Gesetz geht offenbar davon aus, daß die Eintragung zum Zweck der Zerstörung des für den bisherigen Güterstand streitenden Verläßlichkeitsschutzes beantragt wird; für andere Fälle hat es eine Eintragung nicht vorgesehen. Es wird daher nach dem wiederholt ausgesprochenen, für das Güterrechtsregister wie für das Grundbuch und jedes ähnliche öffentliche Buch geltenden Grundsatz der Unzulässigkeit nicht besonders vorgesehener Eintragungen entgegen der Meinung in den Protokollen eine Registrierung lediglich zum Schutze gegen künftige Güterstandsänderung nicht für zulässig zu erachten sein.

So gelangen wir zu dem Ergebnis, daß reichsrechtlich alle Eheverträge einer unter Art. 200 I fallenden Ehe von den Vorschriften

[1]) Man denke etwa an den Fall, daß sich ein Dritter mit einem reichverheirateten Geschäftsmann, der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, nur in Geschäftsbeziehungen einlassen will, wenn er durch Eintragung der Gütergemeinschaft vor Ueberraschungen gesichert wird. Wird nun hier später Gütertrennung vereinbart und nicht eingetragen, so könnte § 1435 II Anwendung finden.

[2]) Ebenso Neumann N. 2 c.

des BGB. über den güterrechtlichen Verläßlichkeitsschutz unberührt bleiben. Zu diesem Ergebnis führt aber unseren Erachtens der richtige Weg gar nicht über § 1435, sondern es folgt unmittelbar aus Art. 200 I 1, daß für jeden Wechsel des Güterstandes einer danach zu beurteilenden Ehe lediglich die bisherigen Gesetze über die materielle Frage des Eingreifens besonderer Schutzbestimmungen zu befragen sind.

Bestand in dem nach Art. 200 I maßgebenden Güterrecht eine materielle Schutzbestimmung analog § 1435 — in Betracht kämen z. B. Bremen und Oldenburg — so hat ihre Nichtbeobachtung auch künftighin dieselbe Wirkung wie bisher.[1]) Soweit sich der Vertragsabschluß auf die Aufhebung eines bestehenden Vertragsverbotes (Abs. II des Art. 200) stützt, müssen sinngemäß diejenigen Normen über die Wirksamkeit des Vertrages gegenüber Dritten gelten, welche bisher für voreheliche Eheverträge galten.[2])

2. Die Enthaltsamkeit des Reichsgesetzgebers in der Anwendung seiner güterrechtlichen Schutznormen wird durch die Vorschriften zahlreicher Uebergangsgesetze auf einen recht engen Geltungsbereich beschränkt.

a) Selbstverständlich greifen die Schutznormen des BGB. für alle Eheverträge ein, welche einen übergeleiteten oder nicht übergeleiteten Güterstand verändern, für dessen Geltung selbst § 1435 für anwendbar erklärt ist.[3]) War nämlich ein solcher Güterstand eingetragen, so gilt kraft dieser landesrechtlichen Bestimmungen für jede künftige Abänderung § 1435 II. War er nicht eingetragen, so tritt gegenüber dem durch das Uebergangsgesetz geschützten Güterstand dasselbe Verhältnis ein, wie nach BGB. im Falle einer Aenderung eines nicht eingetragenen ersten Ehevertrages gegenüber dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand. „Geschützter“ Güterstand ist hier teils der ordentliche gesetzliche Güterstand des BGB. (s. Wieruszowski II S. 127 unter α, ferner Sachsen, Braunschweig, Lippe, Wieruszowski II S. 132 unter b,) teils der bisher am Ehewohnsitz geltende gesetzliche Güterstand (s. Wieruszowski II S. 127 unter β, für Coburg-Gotha und Meiningen auch S. 132).

b) § 1435 greift ferner Platz, kraft ausdrücklicher Bestimmung (Wieruszowski II S. 130 N. 200) sämtlicher hierfür in Betracht kommender Ueberleitungsgesetze[4]) für alle Eheverträge,

[1]) Für den ersten nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehevertrag ist das allgemein anerkannt: Planck N. IV 1 Abs. 2; Habicht S. 548; Wieruszowski S. 42 N. 13.

[2]) Wieruszowski II S. 55 N. 35.

[3]) Zusammenstellung der hierher gehörigen Uebergangsbestimmungen: a) für nicht übergeleitete Güterstände, Wieruszowsi II S. 127 b; b) für übergeleitete Güterstände des eigenen Rechts, ebenda S. 132, b; c) für die von der Ueberleitung betroffenen Güterstände eines andern Rechtsgebietes: ebenda S. 133 unter 3.

[4]) Baden § 24 II bestimmt die sofortige Anwendung des § 1435 auf alle nach dem Inkrafttreten des BGB. „vereinbarten Güterstände“; dies be-

welche einen übergeleiteten Güterstand, der selbst nicht der Eintragung bedarf, abändern. Dabei gilt der Verläßlichkeitsschutz ebenfalls teils zugunsten des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes des BGB., teils zugunsten des bisher für den Ehewohnsitz als gesetzlich geltenden Güterstandes.[1]*

c) Endlich enthalten die Uebergangsgesetze von Bayern Art. 27 II, Elsaß-Lothringen § 162, Hessen Art. 201 II, Oldenburg-Birkenfeld § 61, Weimar § 187 II und Schaumburg § 31 II, besondere Bestimmungen, wonach die — selbst nicht der Eintragung bedürftigen — nicht übergeleiteten Güterstände gegen eine künftige Abänderung nach § 1435 geschützt sind.

Die unter III 1 entwickelten Grundsätze des Reichsrechts gelten also nur für Eheverträge, die einen nicht übergeleiteten Güterstand abändern nach den übergangsrechtlichen Grundsätzen von Bremen, Lippe, Oldenburg (Großherzogtum), Oldenburg-Lübeck, Preußen, Waldeck und Württemberg. Dies sind nämlich diejenigen Staaten, welche einen Registerzwang weder für die übergeleiteten Güterstände als solche noch für künftige Abänderung derselben anordnen. Da aber die von diesen Staaten nicht übergeleiteten Güterstände (mit Ausnahme Württembergs) nur wenig zahlreich sind, so ist, wie oben gesagt, das Anwendungsgebiet der nach Reichsrecht in Kraft bleibenden bisherigen Grundsätze über die Wirksamkeit von Eheverträgen gegenüber Dritten ein eng begrenztes.

C. Zum Schluß sei noch kurz die Frage nach dem zeitlichen Geltungsgebiet der bisherigen Sondervorschriften über die Anfechtung von Eheverträgen (§ 25 Nr. 2 Halbs. 2 KO. ä. F., § 3 Nr. 4 Halbs. 2 AnfG. ä. F.) berührt. 1. Für Eheverträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 wird die Frage wohl kaum mehr praktisch sein; die Anwendung des alten Rechtes unterliegt keinem Zweifel, (Art. VIII EG. z. KNov.) und zwar auch soweit es sich um übergeleitete Güterstände handelt.[2])

2. a) Für Eheverträge nach diesem Zeitpunkt gilt reichsrechtlich das alte Anfechtungsrecht auch noch weiterhin, soweit für den Güterstand nach Art. 200 I das bisherige bürgerliche Recht anwendbar bleibt. Für die Anfechtung im Konkurs folgt dies aus Art. VI EG. z. KNov.[3]) Für die Anfechtung außerhalb des Konkurses ist die Anwendung des bisherigen Rechts allerdings nur in bezug auf

---

deutet eine Beilegung rückwirkender Kraft gegenüber denjenigen Eheverträgen, die zwischen dem 1. Januar 1900 und 1. Januar 1903 geschlossen sind. Düringer S. 79, 138.

[1]) Eine interessante Spezialfrage, die hier einschlägt, behandelt Koppers im Recht 1900 S. 548. Vgl. auch Habicht S. 591.

[2]) Mayer in Bl. f. RA. 65 S. 300.

[3]) Jaeger, KO. zu § 32 N. 23; Petersen-Kleinfeller zu § 32 N. 9; Kurlbaum-Kühne N. 11; Sarwey-Bossert N. 6 Abs. 1; Seuffert S. 36 N. 3.

Schuldnerhandlungen vor Inkrafttreten der Neufassung ausdrücklich ausgesprochen, Art. VIII EG. z. KNov.; daraus darf aber nicht auf die unbedingte Unanwendbarkeit für spätere Rechtshandlungen geschlossen werden. Es läßt sich kein Grund ersehen, warum in dieser Beziehung für die Anfechtung inner- und außerhalb des Konkurses verschiedene Grundsätze gelten sollten. Eine solche Annahme würde in Rücksicht auf § 13 AnfG. zu sicher nicht gewollten Ergebnissen führen. Man wird daher prinzipiell auch außerhalb des Konkurses die besondere Anfechtung nach § 3 Ziff. 4 Halbs. 2 AnfG. ä. F. gegenüber Eheverträgen zulassen, welche unter Art. 200 I EG. z. BGB. fallen.[1])

Es dürfte jedoch sowohl innerhalb wie außerhalb des Konkurses die Anfechtung des alten Rechts dann nicht mehr statthaft sein, wenn es sich um Veränderung eines vertragsmäßig eingeführten Güterstandes des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt; denn hier sind für den konkreten Güterstand nicht „die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechts“, sondern insoweit die des BGB. maßgebend, wie ja namentlich der „ehemännliche Nießbrauch“ zweifellos nicht mehr zur Konkursmasse des Mannes gehört. Der Grund für die Aufrechterhaltung des bisherigen Anfechtungsrechtes fällt also weg.

b) Anderseits gilt für alle Veränderungen übergeleiteter Güterstände das neue Anfechtungsrecht, mögen die Ueberleitungsgesetze die Anwendbarkeit ausdrücklich bestimmt haben [2]) oder nicht.[3]) Denn der übergeleitete Güterstand ist nicht mehr den Bestimmungen des Art. 200 EG. unterstellt, vielmehr in allen Beziehungen dem neuen Reichsrecht.[4])

Das neue Anfechtungsrecht gilt auch für Veränderungen nicht übergeleiteter Güterstände, sofern nach Landesrecht (s. oben S. 145 N. 4) der Ehevertrag im allgemeinen den Vorschriften des BGB. unterstellt ist.

---

[1]) Jaeger, AnfG. S. 190 N. 71; — a. A. ohne Begründung Hartmann-Meikel S. 187; unbestimmt K. Mayer in Bl. f. RA. 65 S. 299.

[2]) Wozu Art. VI Satz 3 EG. z. KNov. die Ermächtigung erteilt.

[3]) Eine ausdrückliche Bestimmung findet sich nirgends. Bremen § 3 und Hamburg § 1 bestimmen allgemein die Anwendung der (neuen) Reichsgesetze auf übergeleitete Güterstände. Eine Reihe anderer Staaten bestimmt die Anwendung der KO. n. F.

[4]) Planck zu Art. 200 N. III 10; Habicht S. 580; Wieruszowski II S. 120.

Schluß.

Erinnern wir uns nun zum Schlusse unserer Betrachtung der Eingangs (s. S. 1) angegebenen Gesichtspunkte, so können wir die Beurteilung des geltenden Ehevertragsrechtes folgendermaßen zusammenfassen:

Zweifellos ist dem Bedürfnis der Ehegatten nach der Möglichkeit einer individuellen Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse in vollem Maß Rechnung getragen.

Anderseits sind auch vom rein juristischen Standpunkt keine Bedenken gegen ein zu weit gehendes Maß der Ehevertragsfreiheit zu erheben. Dürfen auch die in anderen Teilen des Gesetzes niedergelegten Grundsätze über Verträge nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden, so lassen sich doch aus diesen Grundsätzen und aus der besonderen Gestaltung der güterrechtlichen Systeme und Rechtsformen ganz bestimmte Sätze über die Grenzen der Ehevertragsfreiheit ableiten, deren wichtigster der ist, daß die Ehegatten immer nur einen der fünf im Gesetze geregelten Güterstände wählen können. Dadurch ist — materiell wie durch § 1433 I formell — die Möglichkeit einer Fortdauer der leidvollen Rechtszersplitterung abgeschnitten.

Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die vom Standpunkt der Verkehrssicherheit erhobenen Bedenken gegen das Prinzip der Ehevertragsfreiheit durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in jeder Hinsicht beseitigt wurden. Die Schutzmittel der Gläubigeranfechtung und des Registerrechtes versagen in wichtigen Fällen. Der Verkehr muß damit rechnen, daß sich der Kredit lediglich auf den Güterstand — auch auf den eingetragenen — in der Regel nicht stützen kann, namentlich bei Geschäften mit einer Ehefrau nicht auf die Vorbehaltseigenschaft von Teilen ihres Vermögens. Wir glauben aber, daß dies prinzipiell nicht gerade ein ungesunder Zustand zu nennen ist. Im einzelnen freilich sind die Konsequenzen der zeitlichen Unbeschränktheit des Ehevertrages nicht durchweg befriedigend.